

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 20204 — 3145/60 — IX

Bonn, den 23. August 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundesleistungsgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 220. Sitzung am 10. Juni 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die als Anlage 2 beigefügten Änderungsvorschläge beschlossen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages ist außerdem der Entwurf einer Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz mit Begründung (Anlage 4) beigefügt. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Rechtsverordnung nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zu erlassen; die Zustimmung des Bundesrates wird zu gegebener Zeit erbeten werden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bundesleistungsgesetz vom 19. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 815) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Als Leistungen können angefordert werden

1. die Überlassung von beweglichen Sachen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung;
2. die Überlassung beweglicher Sachen zum Eigentum, sofern der Verbrauch, ein langandauernder Gebrauch oder die Durchführung wesentlicher Veränderungen oder erheblicher Aufwendungen für die Sache wahrscheinlich ist;
3. die Überlassung von Funkanlagen zum Gebrauch oder Mitgebrauch sowie die Unterlassung ihres Gebrauchs;
4. die Überlassung von Fernsprech- und Fernschreibteilnehmereinrichtungen zum Gebrauch oder Mitgebrauch im Rahmen des bestehenden Teilnehmerverhältnisses zur Deutschen Bundespost;
5. die Überlassung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, unbebauten Grundstücken oder freien Flächen von bebauten Grundstücken zum vorübergehenden Gebrauch, Mitgebrauch oder zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung;
6. die Unterlassung des Gebrauchs, des Mitgebrauchs, der sonstigen Nutzung oder der Änderung von beweglichen und unbeweglichen Sachen;
7. Einbauten, Änderungen und Wiederherstellungsmaßnahmen an beweglichen und unbeweglichen Sachen, sowie die Duldung solcher Maßnahmen;
8. die Duldung von Einwirkungen auf bewegliche und unbewegliche Sachen;

9. Werkleistungen, insbesondere Instandsetzungsleistungen, sowie Verpflegungsleistungen, soweit diese Leistungen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes des Leistungspflichtigen vorgenommen zu werden pflegen, ferner Verkehrsleistungen von Eigentümern oder Besitzern von Verkehrsmitteln, auch wenn es sich nicht um Verkehrsunternehmen handelt;

10. der Abschluß von Verträgen über wiederkehrende oder Dauerleistungen gemäß Nummer 9 dieses Absatzes.

(2) Die Inanspruchnahme von Räumen, Studios, Sende- und sonstigen technischen Einrichtungen und Anlagen der Rundfunkanstalten zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur Unterlassung des Gebrauchs ist nur für die in § 1 Nr. 1 und 2 bestimmten Zwecke und nur dann zulässig, wenn sie zur Abwendung oder Beseitigung der Bedrohung oder Gefahr nach § 1 Nr. 1 oder 2 unerlässlich ist.

(3) Die Anforderungen sollen — außer im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 und 7 — auf eine bestimmte Zeitdauer begrenzt werden. Die erneute Anforderung von Leistungen auch im Anschluß an die bisherige Anforderung ist zulässig.“

2. a) In § 3 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen;

b) in Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die zur Fortführung eines solchen Betriebes unentbehrlichen Sachen dürfen nur dann angefordert werden, wenn dies für die Zwecke der Verteidigung unumgänglich notwendig ist.“

3. a) § 4 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs unentbehrlichen Verkehrsmittel, Anlagen, Einrichtungen und Gebäude;“

b) § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen.

4. In § 4 Abs. 3 wird hinter „§ 1 Nr. 1“ „oder für Zwecke der Verteidigung im Sinne des § 1 Nr. 2“ eingefügt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Leistungen können nur Behörden anfordern, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden (Anforderungsbehörden). Zu Anforderungsbehörden können auch Bundesbehörden bestimmt werden.

(2) Die Behörden der Bundeswehrverwaltung sind im Verteidigungsfall oder bei einem drohenden Verteidigungsfall als Anforderungsbehörden zuständig für die Anforderung der nachstehenden Gegenstände und Leistungen, soweit diese für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte benötigt werden:

1. Waffen und Munition, ausgenommen Jagd- und Zierwaffen;
2. Zelte;
3. sonstige Ausrüstungsgegenstände und Unterkunftsgüter für Truppen;
4. Kraftfahrzeuge nebst Zubehör, sonstige Verkehrsmittel mit Ausnahme der See- und Binnenschiffe, der Seefischereifahrzeuge, Luftfahrzeuge und Straßenbahnen, sowie Umschlagsanlagen und -einrichtungen für Kraftfahrzeuge und die vorgenannten sonstigen Verkehrsmittel;
5. optisches Gerät und Fernmeldegeräte mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 2 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen;
6. Stromerzeugungsanlagen (Notstrom-Aggregate), soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sind;
7. Werkzeuge, Gerätschaften und Maschinen, die zur Instandsetzung und Instandhaltung der unter Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gegenstände erforderlich sind, einschließlich des Zubehörs und der Ersatzteile für die vorgenannten Gegenstände;
8. Betriebs- und Brennstoffe;
9. Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Werkzeuge, Gerätschaften und Maschinen zur Herstellung oder Wiederherstellung von Gebäuden, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen, einschließlich der hierfür benötigten Ersatz- und Zubehöerteile;
10. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 10, Verkehrsleistungen jedoch nur, soweit diese mit Kraftfahrzeugen und den unter Nummer 4 genannten sonstigen Verkehrsmitteln ausgeführt werden.

(3) Die Anforderungen nach Absatz 2 erfolgen im Benehmen mit den Behörden, die nach

der gemäß Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung für die Anforderung solcher Gegenstände und Leistungen sonst zuständig sind.

(4) Bei Anforderungen nach Absatz 2 haben die Behörden der Bundeswehrverwaltung die Bedürfnisse für andere verteidigungswichtige Aufgaben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zu berücksichtigen.“

6. Hinter § 5 wird § 5a eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„§ 5a

(1) Obliegt die Ausführung dieses Gesetzes Anforderungsbehörden der Länder, so handeln sie im Auftrag des Bundes, soweit der Vollzug des Gesetzes der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dient. Im übrigen kann der zuständige Bundesminister Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit die Anforderung der Leistung oder die Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung eine einheitliche oder planmäßige Handhabung des Gesetzesvollzugs erfordert.

(2) Anforderungsbehörden, die keine staatlichen Behörden sind, handeln kraft staatlichen Auftrags unter Haftung des Auftraggebers. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände zu Anforderungsbehörden bestimmt werden, tritt in Ländern, in denen ein kollegiales Organ die Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen hat, an dessen Stelle der leitende Beamte der Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Die Verwaltungskosten der Gemeinden und der Gemeindeverbände werden vom Land erstattet.“

7. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden Gebäude oder Gebäudeteile, Hausrat, Verkehrsmittel oder Verkehrsleistungen für die in § 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Zwecke auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 9 angefordert, so kann die Anforderungsbehörde denjenigen als Leistungsempfänger bestimmen, dem die genannten Anforderungsgegenstände zum Gebrauch überlassen oder für den die Verkehrsleistungen erbracht werden sollen. Satz 1 gilt entsprechend für die Anforderung von Verkehrsmitteln auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.“

8. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Leistungspflichtiger ist

1. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5, wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
2. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 der Eigentümer der Sache;
3. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 derjenige, dem ein dingliches oder ein persönliches Recht zusteht, das zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung der Sache berechtigt;

4. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Eigentümer der Sache oder der Träger der Bau- und Unterhaltungslast für die Verkehrsanlagen;
 5. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 der Inhaber des Betriebes, sowie der Eigentümer oder Besitzer des Verkehrsunternehmens oder des Verkehrsmittels;
 6. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, wer durch den Vertrag verpflichtet werden soll."
9. § 9 wird gestrichen.
10. a) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Eigentümer kann eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 verlangen, wenn eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt ist und ihm die Leistung zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung nicht zugemutet werden kann. Das gleiche gilt, wenn infolge von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Sache nicht mehr in ihrer bisherigen oder in einer anderen dem Leistungspflichtigen zumutbaren Weise verwendet werden kann. Zuständig bleibt die Behörde, die auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 angefordert hat.“
- b) In § 10 Abs. 2 werden im zweiten Halbsatz die Worte „wenn eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mehr als einmal erfolgt und“ gestrichen.
- c) Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
11. Die §§ 11 bis 13 werden gestrichen.
12. In § 14 Satz 1 ist statt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6“ zu setzen.
13. In § 15 Satz 1 ist statt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7“ „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8“ zu setzen.
14. a) In § 16 Abs. 1 Satz 1 ist statt „§ 2 Abs. 1 Nr. 6“ „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ zu setzen;
- b) § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Wird eine nicht verbrauchbare Sache angefordert, so erwirbt der Leistungsempfänger das Eigentum an der Sache, sobald der Leistungsbescheid gegenüber den Anfechtungsberechtigten, denen er zugestellt wurde, unanfechtbar geworden ist. Der Eigentumserwerb tritt nicht ein, solange der Leistungsempfänger nicht den Besitz an der Sache erlangt hat. Die Sache gilt bis zum Eintritt des Eigentumserwerbs als zum Gebrauch oder zu anderer Nutzung angefordert.“
15. In § 17 ist anstelle von „§ 2 Abs. 1 Nr. 9“ „§ 2 Abs. 1 Nr. 10“ zu setzen.
16. a) § 18 erhält folgende Fassung:
- „§ 18
- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Einrichtungen haben, soweit sie nicht einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, den Anforderungsbehörden auf Verlangen alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Auskunfts- und Vorlagepflicht erstreckt sich auch auf Planungen für die Herstellung oder Veränderung von Gegenständen, welche nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden können.
- (2) Die Anforderungsbehörden können ferner die Vorführung von Tieren, Verkehrsmitteln, Maschinen und Geräten aller Art an einem von ihnen zu bestimmenden Ort sowie die Duldung der Besichtigung von Anlagen und Gegenständen, die nach diesem Gesetz angefordert werden sollen, verlangen. Zu diesem Zweck haben die Auskunftspflichtigen das Betreten von Grundstücken und Fahrzeugen zu gestatten.
- (3) Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (4) Die Bediensteten der Anforderungsbehörden dürfen Geheimnisse eines anderen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten.
- (5) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten nicht für die nach Absätzen 1 und 2 auskunftsberechtigten Behörden bezüglich der Tatsachen, die sie im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung und der Inanspruchnahme erfahren haben.“
- b) nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:
- „§ 18a
- (1) Der Leistungspflichtige ist zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur ordnungsmäßigen Vorbe-

reitung der Leistung notwendig sind. Zu diesem Zweck können die Anforderungsbehörden, unbeschadet des § 2 Abs. 1 Nr. 7, insbesondere verlangen, daß der Eigentümer oder Besitzer einer Sache Änderungen, Einbauten und Wiederherstellungsmaßnahmen an der Sache durchführt oder duldet.

(2) Die Anforderung der Leistungsvorbereitungen wird unwirksam, wenn nicht binnen drei Monaten eine Anforderung nach § 2 ausgesprochen wird.

(3) Anforderungsbehörde für die Leistungsvorbereitungen ist die für die Anforderung der Leistung zuständige Behörde.“

17. In § 20 Abs. 2 Satz 1 ist anstelle der Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ zu setzen „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5.“

18. In § 22 sind

- a) in Absatz 1 bei Satz 1 anstelle der Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 8“ sowie in Satz 3 zweiter Halbsatz für die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 7“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 bis 8“ zu setzen;

- b) § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle der Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung für den Verlust des Eigentums zu zahlen, die sich nach dem gemeinen Wert der Sache in dem Zeitpunkt bemißt, in dem er das Eigentum an der Sache erwirbt. Wenn der Leistungsempfänger mit dem Besitz nicht gleichzeitig das Eigentum erwirbt, so ist der Zustand der Sache im Zeitpunkt des Besitzerwerbs maßgebend; war er schon vor Zustellung des Leistungsbescheides im Besitz der Sache, so ist der Zeitpunkt der Zustellung zugrunde zu legen. Soweit die Sache nach § 16 Abs. 3 Satz 3 als zum Gebrauch oder zu anderer Nutzung angefordert gilt, ist hierfür eine Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 zu zahlen.“

19. In § 24 sind in Absatz 1 anstelle von „nach § 2 Abs. 1 Nr. 8“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 9“ und in Absatz 2 anstelle von „nach § 2 Abs. 1 Nr. 9“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 10“ zu setzen.

20. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entschädigung nach § 22 kann verlangen

1. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 und 8 der Eigentümer; die Entschädigung steht dem Mieter oder Pächter zu, wenn er nicht nach § 14 Satz 2 von der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen befreit ist;

2. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Nutzungsberechtigte;
3. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 7 der Eigentümer.“

21. In § 26 ist hinter „Leistungsvorbereitungen“ in Klammern zu setzen: „(§ 18 a)“ statt „(§ 18)“.

22. Hinter § 26 ist ein neuer § 26 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 26 a

Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 ist dem Eigentümer für seine zur Durchführung dieser Maßnahmen notwendigen besonderen Aufwendungen auf Verlangen Vorschuß zu leisten, soweit es angemessen erscheint. Dies gilt sinngemäß im Falle des § 18 a Abs. 1.“

23. In § 34 Abs. 1 Satz 1 ist statt „sechs Wochen“ „zwei Wochen“ zu setzen.

24. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Der Leistungsbescheid bedarf der Schriftform. In ihm müssen der Grund der Anforderung, die Anforderungsbehörde, der Gegenstand und der Zeitpunkt der Leistung, der Bedarfsträger, der Leistungspflichtige und der Leistungsempfänger bezeichnet werden.

(2) Auf Antrag des Bedarfsträgers kann der Leistungsbescheid auch bedingt, befristet oder auf Widerruf erlassen werden.

(3) Wenn sich der Zeitpunkt der Leistung bei Anforderung für die in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zwecke noch nicht bestimmen läßt, kann der Leistungsbescheid auch in der Form ergehen, daß die Bestimmung des Zeitpunkts der Leistung einer späteren Benachrichtigung vorbehalten bleibt (Bereitstellungsbescheid). Für die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Gegenstände und Leistungen können die Behörden der Bundeswehrverwaltung Bereitstellungsbescheide vor dem Eintritt oder Drohen des Verteidigungsfalles erlassen. Diese Bereitstellungsbescheide ergehen im Einvernehmen mit den gemäß § 5 Abs. 1 sonst zuständigen Behörden.

(4) Durch den Bereitstellungsbescheid wird die Veräußerung oder eine sonstige Verfügung über den betroffenen Gegenstand nicht gehindert; dem Leistungspflichtigen kann jedoch auferlegt werden, die Veräußerung oder Verfügung der Anforderungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Anforderungsbehörde ist verpflichtet, in dem Leistungsbescheid die gesetzlichen Grundlagen der Anforderung zu bezeichnen. Sie muß eine Rechtsmittelbelehrung erteilen.“

25. In § 38 Abs. 2 sind statt der Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 7 und 8“ sowie in Absatz 3 anstelle der Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 8“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 9“ zu setzen.

26. Hinter § 38 wird folgender neuer § 38a eingefügt:

„§ 38a

Soll im Verteidigungsfall oder bei einem drohenden Verteidigungsfall ein Verkehrsmittel nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 angefordert werden und kann der Leistungsbescheid dem Leistungspflichtigen nicht oder nicht ohne eine den Zweck der Anforderung gefährdende Verzögerung zugestellt werden, so kann die Zustellung an die in § 38 Abs. 3 bezeichneten Personen oder — wenn die Zustellung an diese Personen aus den gleichen Gründen undurchführbar wäre — an den Führer des Verkehrsmittels erfolgen. Unter denselben Voraussetzungen ist die Zustellung an den Führer des Verkehrsmittels auch bei der Anforderung von Verkehrsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 zulässig, sofern die Ausführung von Verkehrsleistungen zum Gewerbebetrieb gehört oder das Fahrzeug dem Werkverkehr dient. § 38 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“

27. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Auf Antrag des Bedarfsträgers hat die Anforderungsbehörde die sofortige Vollziehung des Leistungsbescheides anzuordnen. In diesem Falle kann die Widerspruchsbehörde die Vollziehung nicht aussetzen.“

28. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Leistungsvorbereitungen nach § 18a sind schriftlich anzufordern.“

29. In § 43 Abs. 1 ist

in Nr. 1 statt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 8“,

in Nr. 2 statt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 6“ „nach § 2 Abs. 1 Nr. 2“,

in Nr. 3 statt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 8“ „nach § 2 Abs. 1 Nr. 9“

in Nr. 4 statt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 9“ „nach § 2 Abs. 1 Nr. 10“

zu setzen.

30. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Berufung gegen das Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.“

31. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Für die Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) mit folgender Maßgabe:

1. In dringenden Fällen kann, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht möglich ist, die Zustellung durch schriftliche oder fernschriftliche Mitteilung oder — ohne daß die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vorzuliegen brauchen — durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt, sofern nicht der Betroffene glaubhaft macht, daß die Bekanntgabe überhaupt nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zu seiner Kenntnis gelangt ist.

2. Zustellungen an Führer von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen können auch durch Funkspruch vorgenommen werden. Eine Ausfertigung des Bescheides ist gleichzeitig dem leistungspflichtigen Eigentümer oder Besitzer zu übermitteln.“

32. § 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für die von der Truppe zugezogenen Hilfskräfte, soweit diese an Manövern oder anderen Übungen von Truppen teilnehmen, sowie für die Verbände und Einheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes.“

„(2) Manöver oder andere Übungen dürfen in der Regel die Dauer von dreißig Tagen nicht überschreiten. Die Truppen haben sicherzustellen, daß bei Manövern oder anderen Übungen soweit wie möglich Schäden vermieden werden und die wirtschaftliche Nutzung von Grundstücken nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Grundstück, auf dem infolge eines Manövers oder einer anderen Übung erhebliche Schäden entstanden sind, darf innerhalb dreier Monate nicht wieder benutzt werden, es sei denn, daß die zuständigen Landesbehörden zustimmen. Ist durch ein Manöver oder eine andere Übung die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks wesentlich beeinträchtigt worden, so dürfen die Truppen auf diesem Grundstück Manöver oder andere Übungen so lange nicht durchführen, als zu besorgen ist, daß diese zu einer weiteren oder erneuten wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks führen könnten.“

33. § 68 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ohne eine besondere Einwilligung des Berechtigten dürfen die Truppen die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Rechte nicht ausüben auf

1. bebauten Grundstücken;
2. Grundstücken, die wegen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder als Wasserschutzgebiet durch die zuständigen Behörden als besonders schutzbedürftig erklärt worden sind;

3. Tier-, Naturschutzgebieten oder Naturdenkmalen;
 4. Stätten von religiöser, kultureller oder geschichtlicher Bedeutung;
 5. Friedhöfen;
 6. Anlagen, welche bestimmt sind, die Sicherheit des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, See- oder Luftverkehrs zu gewährleisten, und Verkehrsflughäfen;
 7. Anlagen, welche bestimmt sind, die Nachrichtenübermittlung zu gewährleisten;
 8. Anlagen zur Ent- oder Bewässerung sowie zur Abwässerbeseitigung;
 9. Anlagen zum Schutz gegen Naturgefahren;
 10. Anlagen zur Versorgung mit Wasser oder Energie, wie Elektrizität und Gas.“
34. § 69 erhält folgende Fassung:
- „§ 69
- Manöver oder andere Übungen sind rechtzeitig bei den zuständigen Behörden anzumelden. Über die Anmeldung wiederkehrender kleinerer Übungen in der Nähe der Standorte können die Truppen mit den zuständigen Behörden besondere Vereinbarungen treffen. Falls Art oder Umfang der Manöver oder anderer Übungen dies erfordern, sind Zeit, Ort und Durchführungsbedingungen vor Beginn in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.“
35. § 70 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Truppen dürfen bei Manövern oder anderen Übungen, die nach § 69 angemeldet sind, die öffentlichen Verkehrswege mehr als verkehrsüblich benutzen, soweit es zur Erreichung des Übungszweckes unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist und nicht einschränkende Bedingungen nach § 66 Abs. 1 oder Beschränkungen nach § 68 Abs. 2 entgegenstehen. Öffentliche Verkehrswege dürfen nur auf Grund einer Vereinbarung mit den zuständigen Behörden ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden; die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Vereinbarung treffen die zuständigen Behörden.“
36. Hinter § 72 wird ein neuer § 72a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „§ 72a
- (1) Sachen und Leistungen, für die ein Bereitstellungsbescheid (§ 37 Abs. 3) ergangen ist, können nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 8 und 9 für Manöver oder andere Übungen in Anspruch genommen werden, wenn der Zweck der Übung es erfordert. Dabei sind die militärischen und zivilen Belange gerecht abzuwägen.
- (2) § 71 Abs. 4 gilt entsprechend; § 3 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.“
37. § 75 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:
- „In den Fällen des § 72a gelten für die Entschädigung die §§ 22 bis 24 entsprechend.“
38. a) Dem § 76 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Bei Beschädigungen von Verkehrsanlagen oder Verkehrseinrichtungen sind auch die Kosten zu ersetzen, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs notwendig sind, es sei denn, daß die Beschädigung durch eine Benutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs verursacht wurde.“;
- b) § 76 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Wird eine nach § 71 oder § 72a zum Gebrauch überlassene Sache verschlechtert oder beschädigt oder kann sie nicht zurückgegeben werden, so gilt § 27 Abs. 2 und 3 sinngemäß.“
39. Hinter § 76 wird folgender § 76a eingefügt:
- „§ 76a
- Wird durch die Benutzung eines Grundstücks zu Manövern oder anderen Übungen dessen gewöhnliche Benutzung so wesentlich beeinträchtigt, daß dadurch eine Ertragsminderung oder ein erheblicher sonstiger Nutzungsausfall verursacht wird, so ist eine Entschädigung zu gewähren, die diesen Nachteil angemessen ausgleicht.“
40. § 77 erhält folgende Fassung:
- „§ 77
- Leistungen nach den §§ 71, 72 werden durch Behörden angefordert, die gemäß § 5 Abs. 1 durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Für die Anforderung der in § 72a aufgeführten Manöverleistungen sind die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Behörden zuständig. Die Vorschriften des § 5a finden sinngemäß Anwendung.“
41. § 79 erhält folgende Fassung:
- „§ 79
- (1) Für die Durchführung der Anforderung gelten die Vorschriften der §§ 36 bis 40, 44, 46 und 47.
- (2) Für die Entschädigung nach §§ 75 und 76a und die Ersatzleistung nach § 76 gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 4, der §§ 30, 33 Abs. 2, der §§ 35, 50, 52 bis 59, 60 Abs. 1 und der §§ 61 bis 65. § 49 gilt mit der Maßgabe, daß die in § 77 Satz 2 genannten Behörden nur für die Festsetzung von Entschädigungen bei der Anforderung von Sachen und Leistungen gemäß § 72a zuständig sind.
- (3) Die Entschädigung oder Ersatzleistung soll tunlichst im Wege der Vereinbarung geregelt werden. Der Zahlungspflichtige hat auf den Abschluß einer Vereinbarung mit den Be-

rechtigten hinzuwirken. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so gilt § 51 Abs. 3 bis 5."

42. Hinter § 80 ist ein neuer § 80a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 80a

Wenn die Bundesregierung im Hinblick auf einen drohenden Verteidigungsfall feststellt, daß die Herstellung der Einsatzfähigkeit oder die Sicherung der Operationsfreiheit der Truppen notwendig ist, finden die Vorschriften des § 66 Abs. 2, des § 68 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und der §§ 69 und 70 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung."

43. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Leistungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Leistung, die nicht lediglich durch Bereitstellungsbescheid angefordert ist, nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig bewirkt oder einer ihm auf Grund des § 2 auferlegten Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung zuwiderhandelt;
2. entgegen dem § 18 Abs. 1 die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die vorhandenen Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder einer Verpflichtung nach § 18 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. der schriftlichen Anordnung, eine Leistung vorzubereiten (§ 18a), zuwiderhandelt;
4. entgegen einer ihm nach § 37 Abs. 4 auferlegten Verpflichtung eine Veräußerung oder Verfügung nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer, ohne Leistungspflichtiger zu sein, vorsätzlich einen Gegenstand, der nicht lediglich durch Bereitstellungsbescheid angefordert ist, beiseiteschafft, beschädigt, zerstört, unbrauchbar macht oder verderben läßt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Leistungspflichtigen und in den Fällen einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 auch für den, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.

(5) Anforderungsbehörden, die Bundesbehörden sind, nehmen die Befugnisse der Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 177) und der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 dieses Gesetzes wahr."

44. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Wer in der Absicht, die angeforderte Leistung zu vereiteln, eine der in § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich das öffentliche Wohl erheblich gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft."

45. Hinter § 82 wird ein neuer § 82a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 82a

(1) Wer vorsätzlich die durch § 18 Abs. 4 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein."

46. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn können nicht zu Leistungen nach diesem Gesetz, die sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs nicht zu Verkehrsleistungen nach diesem Gesetz herangezogen werden."

Artikel II

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung vom 16. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 859) über die Bestimmung von Gegenständen, die als bewegliche Sachen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Bundesleistungsgesetzes gelten, außer Kraft.

Artikel IV

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundesleistungsgesetzes in der nach Artikel I geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzugeben und hierbei Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge und im Wortlaut zu beseitigen.

Begründung

A. Allgemeines

Durch die vorstehende Novelle soll das Bundesleistungsgesetz vom 19. Oktober 1956 (BGBl. I S. 815), das mit Ausnahme seines Dritten Teils (Manöverbestimmungen) in der Praxis bisher noch keine Anwendung fand, in materieller wie in verfahrensmäßiger Hinsicht den Erfordernissen eines Spannungs- und Verteidigungsfalles angepaßt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um Maßnahmen, die bereits in Friedenszeiten getroffen oder mindestens vorbereitet werden müssen, damit sie in einem Spannungs- und Verteidigungsfall in kürzester Frist verwirklicht werden können. Es ist daher unerlässlich, die notwendigen Gesetzesänderungen bereits jetzt und nicht erst bei einem drohenden Spannungszustand durchzuführen. Eine Änderung des Grundgesetzes ist dazu nicht erforderlich. Ebenso wenig werden die Grundsatzbestimmungen des geltenden Leistungsrechts, insbesondere die Grundvorschrift des § 1, welche die Leistungszwecke abschließend aufzählt, das im § 3 verankerte Subsidiaritätsprinzip und die grundsätzlichen Regelungen, welche die Institution der Anforderungsbehörden und Bedarfsträger betreffen, durch die Novelle berührt. Außerdem werden auch alle auf der Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG beruhenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die Abgeltung und Festsetzung der Entschädigung und Ersatzleistung, sowie alle Vorschriften, die sich zwingend aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ergeben, aufrechterhalten.

Die wichtigsten in der Novelle vorgesehenen Änderungen betreffen den § 2 (Art und Inhalt der zulässigen Leistungsanforderungen), § 5 (Bestimmung von Bundeswehrbehörden zu Anforderungsbehörden für den speziellen militärischen Bedarf), § 18 (Auskunftspflicht), § 37 Abs. 3 (Einführung des Bereitstellungsbescheids), § 39 (Vollziehbarkeit des Leistungsbescheids), § 47 (Vereinfachte Zustellung), § 66 Abs. 2 (Angleichung des Manöverrechts an die Manöverbestimmungen im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut), § 70 (Straßenbenutzung im Manöver), § 72 a (Erweiterung der Manöverleistungen), ferner die §§ 80 a und 91. Auch die beiden Rechtsverordnungen über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz vom 16. November 1956 (BGBl. I S. 858, 860) werden im Hinblick auf einen möglichen Spannungs- und Verteidigungsfall vereinfacht und in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt.

B. Kostenfrage

Die Mehrkosten, die sich aus dem Vollzug des vorliegenden Entwurfs im Vergleich zu dem geltenden Bundesleistungsgesetz ergeben werden, lassen sich mangels geeigneter Grundlagen und Vergleichsmöglichkeiten zur Zeit nicht abschätzen, werden aber vorerst gering sein, da in Friedenszeiten voraus-

sichtlich nur mit dem Erlaß von Bereitstellungsbescheiden (§ 37 Abs. 3 des Entwurfs) zu rechnen ist, die lediglich mit geringfügigen Verwaltungskosten persönlicher und sächlicher Art verbunden sind. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ist die bisherige Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 BLG beibehalten, wonach ihre persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten vom Lande zu erstatten sind. Im übrigen werden bei den Ländern, deren Anforderungsbehörden kraft Auftragsverwaltung handeln, höhere Verwaltungskosten, als sie bisher schon nach dem geltenden Leistungsrecht möglich waren, durch die im Entwurf getroffene Regelung nicht entstehen, da die Zuständigkeit ihrer Anforderungsbehörden im Vergleich zum geltenden BLG nicht erweitert wurde. Soweit in dem vorliegenden Entwurf Bundesbehörden als Anforderungsbehörden vorgesehen sind, z. B. die Behörden der Bundeswehrverwaltung für den militärischen Sachbedarf, die Bundesminister für Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Oberpostdirektionen in anderen besonderen Einzelfällen, kann damit gerechnet werden, daß diese Aufgaben mit dem vorhandenen Personal ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfüllt werden.

Die Entschädigungen und Ersatzleistungen, die für die Inanspruchnahme von Sachen und Leistungen nach dem BLG zu gewähren sind, wurden in dem vorliegenden Entwurf nicht verändert, so daß eine Mehrbelastung des Bundeshaushalts gegenüber dem geltenden Recht nicht eintreten kann. Ihre Schätzung ist gegenwärtig unmöglich, da sich nicht absehen läßt, wann, in welchem Umfang und für welche Dauer Anforderungen nach dem BLG notwendig werden. Diese Kosten können zudem kaum als unmittelbare Folgekosten des Gesetzes angesehen werden, da das BLG nur ein Verfahrensgesetz ist und die dabei entstehenden Sachkosten in jedem Falle aus dem Haushalt des jeweiligen Bedarfsträgers aufzubringen sind. Bei den Manöverschäden wurde eine Erweiterung der Ersatzpflicht vorgenommen; ob dem Bundeshaushalt dadurch Mehrkosten entstehen, hängt jedoch wiederum von der Anzahl und Dauer der Manöver sowie von der Art und Anzahl der dabei angerichteten Schäden ab.

C. Einzelbegründung

Zu Artikel I

Zu Nr. 1

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 sieht gegenüber dem geltenden Recht folgende Änderungen vor:

- a) Die Überlassung beweglicher Sachen zu Eigentum soll auch dann gefordert werden können, wenn die Durchführung wesentlicher Veränderungen oder erheblicher Aufwendungen für die Sache wahrscheinlich ist. In diesen Fällen wird

vielfach eine Umgestaltung der Sache vorgenommen werden, die eine Anforderung zum bloßen Gebrauch ohnedies unzumutbar machen würde (vgl. § 10 Abs. 1 BLG).

- b) Die bisherige Beschränkung bei der Benutzung von Funkanlagen, insbesondere auf die Zwecke des § 1 Nr. 1 BLG, wurde fallengelassen, da die Überlassung von Funkanlagen auch für Verteidigungszwecke (§ 1 Nr. 2 BLG) notwendig werden kann.
- c) Eine Überlassung von Fernsprech- und Fernschreibteilnehmereinrichtungen zum Gebrauch oder Mitgebrauch ist nur im Rahmen des Teilnehmerverhältnisses mit der Deutschen Bundespost möglich. Es erschien zweckmäßig, diese Einschränkung in den Gesetzestext aus Gründen der Klarstellung aufzunehmen; soweit solche Einrichtungen — wie bei Privatfernmeldeanlagen — nicht Gegenstand eines Teilnehmerverhältnisses zur Bundespost sind, können sie als bewegliche Sachen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 angefordert werden.
- d) Bei der Inanspruchnahme von Gebäuden und unbebauten Grundstücken wurde der bisher zu eng gefaßte Überlassungszweck „Unterbringung von Personen oder Lagerung von Gegenständen, die den in § 1 genannten Zwecken unmittelbar zu dienen bestimmt oder hierzu geeignet sind“ durch die allgemeinere Fassung „zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung“ ersetzt.
- e) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Novelle kann nunmehr neben der Unterlassung des Gebrauchs oder Mitgebrauchs oder der sonstigen Nutzung auch die Unterlassung der Änderung eines Gegenstandes gefordert werden.
- f) Die in § 2 neu eingefügte Nr. 7 erwies sich als notwendig, nicht nur für die Zwecke der militärischen, sondern auch der zivilen Verteidigung, z. B. für die bauliche Vorbereitung von Ausweich-, Hilfskrankenhäusern und Notunterkünften, für die Anbringung von Luftschuttsirenen auf Privatgebäuden und ähnliche Anlagen. Sie gestattet insbesondere, von einem Verkehrsunternehmen oder dem Träger einer Bau- und Unterhaltungslast Änderungen, Verstärkungen, Erweiterungen oder Wiederherstellungsmaßnahmen an Anlagen und Einrichtungen des Verkehrs (Straßen, Wasserstraßen, Dämmen, Deichen, Häfen, Flugplätzen etc.) zu fordern.
- g) In Nr. 8 des Absatzes 1 wird die Duldung von Einwirkungen auf bewegliche Sachen ausgedehnt. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, z. B. auch an Fahrzeugen oder sonstigen beweglichen Sachen Tarnanstriche, Beschriftungen, taktische Zeichen und dgl. anbringen zu können, ohne daß eine Anforderung dieses Gegenstandes selbst zum Gebrauch oder zu Eigentum ausgesprochen werden muß.
- h) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 sollen — abgesehen von der bisher schon zulässigen Anforderung von Instandsetzungs-, Verpflegungs- und Verkehrsleistungen (§§ 11 bis 13 BLG) — künftig Werkleistungen aller Art angefordert werden können,

soweit sie in den allgemeinen Geschäftsbetrieb des Leistungspflichtigen fallen, also keine höchstpersönlichen Dienstleistungen darstellen. Dienstleistungen jeglicher Art sollen nicht nach dem Bundesleistungsgesetz, sondern nach dem kommenden Notdienstgesetz angefordert werden. Nach dem Wortlaut der Nr. 9 ist auch die Inanspruchnahme von Werklieferungen ausgeschlossen. Bei den Verkehrsleistungen ist eine Beschränkung auf Verkehrsbetriebe freilich nicht möglich; solche Leistungen müssen im Bedarfsfalle auch von sonstigen Eigentümern oder Besitzern von Verkehrsmitteln gefordert werden können, z. B. von Unternehmungen, die für ihre betrieblichen Zwecke über eigene Fahrzeuge für den Personen- oder Güterverkehr verfügen.

- i) Der Abschluß von Zwangsverträgen, der bisher nur in den Fällen der §§ 12 und 13 BLG zulässig war, ist der Neufassung der Nr. 9 angepaßt, gleichzeitig aber auf die Fälle beschränkt worden, in denen wiederkehrende oder Dauerleistungen gefordert werden.

Zu § 2 Abs. 2

Schon nach bisherigem Recht konnten die Sendeanlagen als „Funkanlagen“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 BLG sowie die Räume und Studios nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und das bewegliche Zubehör nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BLG zum Gebrauch in Anspruch genommen werden. Es war jedoch notwendig, diese Inanspruchnahme, außer für die Zwecke des § 1 Nr. 1, auch für Verteidigungszwecke nach § 1 Nr. 2 zuzulassen. Außerdem erschien es zweckmäßig, die Anlagen und Einrichtungen der Rundfunkanstalten einschließlich der Sendeeinrichtungen des Rundfunks in einer Vorschrift zusammenzufassen. Die Inanspruchnahme dieser Anlagen und Einrichtungen soll — ähnlich der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 — nur dann zulässig sein, wenn sie zur Abwendung oder zur Beseitigung einer Bedrohung oder einer Gefahr nach § 1 Nr. 1 oder 2 unerlässlich ist.

Der bisherige § 2 Abs. 2 samt der darauf beruhenden Rechtsverordnung vom 16. November 1956 (BGBl. I S. 859) wurde gestrichen, da die abschließende Aufzählung in § 1 dieser Verordnung den Notwendigkeiten eines Verteidigungsfalles und seiner Vorbereitung nicht gerecht wird und eine solche Beschränkung auch rechtsstaatlich nicht geboten ist.

Zu § 2 Abs. 3

Die bisherige Vorschrift des § 2 Abs. 3 wurde, da sie bereits durch die erweiterte Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Novelle zum Teil gegenstandslos wird und der Leistungspflichtige durch die Entschädigungsvorschrift des § 27 BLG ohnedies hinreichend geschützt ist, gestrichen. Ebenso wurde die bisherige enge zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahmen in § 2 Abs. 4 BLG, die für die Vorbereitung eines Verteidigungsfalles, beispielsweise für die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken zur Aufstellung einer Luftschuttsirene nicht ausreicht, durch eine Neufassung ersetzt, wonach die Begrenzung der Anforderungsdauer in das pflichtgemäße Ermessen der Anforderungsbehörde

gestellt ist. Die erneute Anforderung einer Leistung soll sowohl im Anschluß an eine bisherige Anforderung wie auch späterhin zulässig sein.

Zu Nr. 2 Buchstaben a und b

Im § 3 Abs. 3 soll Satz 2 gestrichen werden, weil diese aus dem Truppenvertrag übernommene Schutzbestimmung zugunsten der deutschen Wirtschaft im Verhältnis zu § 3 Abs. 1 und 2 ohnedies nur subsidiäre Bedeutung hat und für einen Verteidigungsfall nicht anwendbar erscheint. Die Anforderung der im § 3 Abs. 5 Satz 1 genannten Betriebe und sonstiger Betriebsgesamtheiten soll auch im Verteidigungsfall ausgeschlossen sein. Aus verteidigungswichtigen Gründen kann es jedoch notwendig werden, im Einzelfall auch eine zur Fortführung eines solchen Betriebs unentbehrliche Sache, z. B. eine Spezialmaschine, in Anspruch zu nehmen. Dieser Möglichkeit soll durch die Neufassung des Absatzes 5 Satz 2 Rechnung getragen werden.

Zu Nr. 3 Buchstaben a und b

Nach der Neufassung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 sollen nur die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegenden Verkehrsunternehmungen von der Heranziehung zu Leistungen ausgenommen sein, soweit es sich um Verkehrsmittel, Anlagen, Einrichtungen und Gebäude handelt, die für die Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs unentbehrlich sind. Die Geltung dieser Schutzvorschrift beschränkt sich, nachdem die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs nicht mehr zu Verkehrsleistungen auf Grund des BLG herangezogen werden können (§ 91), im wesentlichen auf die kommunalen und privaten Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs.

Die bisherige Schutzvorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 6 ist im Hinblick auf die Änderung des § 91 (siehe Begründung zu Nr. 46 unten) entbehrlich und wurde deshalb gestrichen.

Zu Nr. 4

Die Erstreckung des § 4 Abs. 3 auf den Fall des § 1 Nr. 2 BLG entspricht einem zwingenden militärischen Erfordernis.

Zu Nr. 5

Für die Neufassung des § 5 Abs. 1 wurde auf die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs zum Bundesleistungsgesetz (Drucksache 1804 der 2. Wahlperiode) zurückgegriffen, um über die Einzelfälle des § 5 Abs. 1 Satz 2 hinaus auch noch in anderen Fällen die Bestellung von Bundesbehörden zu Anforderungsbehörden möglich zu machen, wenn es die Sachlage erfordert. Gleichzeitig wurde die Ermächtigung im bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 3 gestrichen, da in dem beiliegenden novellierten Entwurf der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz eine Differenzierung der Zuständigkeiten nach der Art der Leistung (§ 2 Abs. 1) in dem sachlich gebotenen Umfang bereits vorgenommen ist und eine weitere Einschränkung des örtlichen oder

sachlichen Zuständigkeitsbereichs der Anforderungsbehörden insbesondere auch für Spannungs- und Notzeiten nicht vertretbar erscheint.

Im § 5 Abs. 2 werden für die Deckung des militärischen Bedarfs Behörden der Bundeswehr zu Anforderungsbehörden bestimmt. Diese Regelung wird für notwendig erachtet, da die Behörden der Verteidigungsverwaltung am ehesten in der Lage sind, den im Verhältnis zum Gesamtpotential zunächst geringen Sachbedarf der Streitkräfte unter Berücksichtigung aller militärischen Erfordernisse und unter Wahrung der notwendigen Geheimhaltung auszuwählen und sicherzustellen. Ihre Zuständigkeit beschränkt sich auf den Verteidigungsfall und einen drohenden Verteidigungsfall (Spannungsfall); in Friedenszeiten können sie nach § 37 Abs. 3 Satz 2 dieses Entwurfs lediglich Bereitstellungsbescheide (vgl. Begründung zu Nr. 24 unten) erlassen. Die Deckung des zivilen Bedarfs wird durch die Bestellung von Bundeswehrbehörden zu Anforderungsbehörden nicht gefährdet, da die militärischen Anforderungsbehörden bei ihren Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 die Bedürfnisse für andere verteidigungswichtige Aufgaben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zu berücksichtigen haben; außerdem müssen sie bei ihren Anforderungen im Spannungs- und Verteidigungsfall das Benehmen, in Friedenszeiten beim Erlass ihrer Bereitstellungsbescheide das Einvernehmen mit den Anforderungsbehörden, welche für die Anforderung der in § 5 Abs. 2 aufgezählten Gegenstände sonst zuständig wären, herstellen (§ 5 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs). Die Aufzählung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 trägt ausschließlichen Charakter; sie beschränkt sich auf den besonderen militärischen Sachbedarf und enthält keine Objekte, für deren Anforderung andere Bundesbehörden — das sind nach §§ 2 und 3 der novellierten Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger (Anlage 4) der Bundesminister für Verkehr mit den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen — für zuständig erklärt sind.

Zu Anforderungsbehörden der Bundeswehrverwaltung sind in § 1 Abs. 3 der novellierten Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger die Wehrbereichsverwaltungen und die ihnen nachgeordneten Kreiswehrrersatzämter bestimmt.

Zu Nr. 6

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und um die Durchführung des Bundesleistungsgesetzes als Bundesauftragsverwaltung herauszustellen, wurden die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 5 in einer neuen Vorschrift als § 5 a zusammengefaßt. In § 5 a Abs. 2 Satz 2 ist der frühere § 5 Abs. 3 des Regierungsentwurfs (Drucksache 1804 der 2. Wahlperiode) wieder aufgenommen, um eine rasche und reibungslose Durchführung des Bundesleistungsgesetzes auch in solchen Gemeinden und Gemeindeverbänden sicherzustellen, in denen die Durchführung der Auftragsangelegenheiten kollegialen Organen übertragen ist.

Zu Nr. 7

Die Fälle, in denen bisher schon nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes nicht der Bedarfsträger, sondern — abweichend von der Regel des § 7 Abs. 1 — der Nutzungsberechtigte zum Leistungsempfänger bestimmt werden konnte, werden nunmehr auch auf die Anforderung von Verkehrsmitteln und Verkehrsleistungen ausgedehnt. Für die Verkehrsmittel soll dies auch insoweit gelten, als eine Anforderung zu Eigentum nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Novelle erfolgt. Diese Erweiterung ist unerlässlich, da vor allem im Spannungs- und Verteidigungsfall Verkehrsmittel und Verkehrsleistungen zugunsten Dritter voraussichtlich in größerem Maße beansprucht werden müssen; in solchen Fällen ist es aber sachgerecht und aus verwaltungspraktischen Gründen geboten, daß das Leistungsverhältnis sich unmittelbar zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Nutzungsberechtigten Dritten als Leistungsempfänger, der an die Stelle des öffentlichen Bedarfsträgers tritt, abwickelt. Eine Schlechterstellung des Leistungspflichtigen tritt dadurch nicht ein, da die subsidiäre Haftung des Bedarfsträgers für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Leistungsempfängers gemäß § 34 Abs. 1 BLG unberührt bleibt.

Zu Nr. 8

Die Neufassung des § 8 Abs. 1 folgt aus den Änderungen in § 2 Abs. 1 des Entwurfs und ist lediglich redaktioneller Art.

Zu Nr. 9

§ 9 des Gesetzes soll gestrichen werden, da er lediglich eine widerlegbare Rechtsvermutung enthält, die angesichts der zwingenden Vorschrift des § 37 Abs. 5 der Novelle (bisher § 37 Satz 3) entbehrlich ist.

Zu Nr. 10 Buchstaben a bis c

Die Neufassung des § 10 Abs. 1 dient der Anpassung an die im § 2 Abs. 1 vorgenommenen Änderungen. Demnach soll der Eigentümer auch dann das Recht haben, von sich aus die Anforderung zu Eigentum zu verlangen, wenn er an einer ihm gehörigen beweglichen Sache Einbauten, Änderungen oder Wiederherstellungsmaßnahmen vornehmen oder dulden mußte (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 des Entwurfs) und die Sache deshalb nicht mehr in ihrer bisherigen oder in einer anderen zumutbaren Weise verwenden kann. Das gleiche gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, wenn sie Gebäude oder Grundstücke betreffen. Die Streichung der Worte „wenn eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mehr als einmal erfolgt“ im zweiten Halbsatz des Absatzes 2 dient der Vereinfachung.

Zu Nr. 11

Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 des Gesetzes werden durch die Neufassung der Novelle im § 2 Abs. 1 Nr. 7, 9 und 10 gegenstandslos und können daher gestrichen werden.

Zu Nr. 12 und 13

Die in den §§ 14 und 15 vorgesehenen Änderungen enthalten redaktionelle Anpassungen an die Neufassung des § 2 Abs. 1.

Zu Nr. 14 Buchstaben a und b

Die Neufassung des § 16 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich aus der Neufassung des § 2 Abs. 1.

Die Änderungen im § 16 Abs. 3 folgen aus der Änderung des § 39, der nunmehr vorsieht, daß der Leistungsbescheid von der Anforderungsbehörde auf Antrag des Bedarfsträgers für sofort vollstreckbar zu erklären ist. In diesen Fällen kann — soweit es sich um die Anforderung nichtverbraubarer Sachen zu Eigentum handelt — das Eigentum erst dann übergehen, wenn der Leistungsbescheid den anfechtungsberechtigten Beteiligten zugestellt und unanfechtbar geworden ist, selbst wenn der Leistungsempfänger schon im Besitz der Sache war. Da bei einer sofortigen Vollziehung des Leistungsbescheides zwischen dem Besitzerwerb und dem Eigentumsübergang stets eine gewisse Zeitspanne liegen wird, für die bereits eine Entschädigung gewährt werden muß, ist es notwendig, diese Zeitspanne durch die Fiktion zu überbrücken, daß die Sache bis zum Eintritt des Eigentumsübergangs als zum Gebrauch oder zu anderer Nutzung angefordert gilt.

Zu Nr. 15

Die Änderung in § 17 Satz 1 dient der redaktionellen Anpassung an die Änderung des § 2 Abs. 1.

Zu Nr. 16 Buchstabe a

Mit dem neuen § 18 wird die nach dem bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 2 auf Leistungsvorbereitungen beschränkte Auskunftspflicht zu einer allgemeinen Auskunftspflicht, die sich auf alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte bezieht, erweitert. Dadurch soll vor allem die Erfassung für militärische Zwecke sichergestellt werden. Den Zwecken der militärischen Erfassung dient insbesondere auch die Vorführungspflicht und die Duldung der Besichtigung von Anlagen und Gegenständen, die zur Anforderung in Aussicht genommen sind (§ 18 Abs. 2). Das Auskunftsrecht liegt bei den Anforderungsbehörden. Die Auskunftspflichtigen werden gegen die Preisgabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, gegen die Weitergabe ihrer Auskünfte an die Steuerbehörden und gegen das Verlangen nach Auskünften, durch die sie sich selbst oder ihre nahen Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würden, ausdrücklich geschützt (§ 18 Abs. 3 bis 5). Der Schutz der Auskunftspflichtigen gegen die Weitergabe ihrer Auskünfte an die Finanzbehörden beschränkt sich indes auf solche Tatsachen, welche die Anforderungsbehörden im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung und der Inanspruchnahme erfahren haben; die Anforderungsbehörden sind demnach z. B. berechtigt, der Finanzverwaltung Auskunft über die Höhe einer nach dem Bundesleistungsgesetz gewährten Entschädigung zu erteilen.

Zu Nr. 16 Buchstabe b

Im neuen § 18a sind nunmehr die Leistungsvorbereitungen geregelt. Als solche Leistungsvorbereitungen können auch Änderungen, Einbauten oder Wiederherstellungsmaßnahmen an einer Sache gefordert werden, die vom Eigentümer oder Besitzer selbst vorzunehmen oder von ihm zu dulden sind. Dabei ist nur an geringfügige oder vorübergehende Maßnahmen gedacht, während Änderungen, Einbauten oder Wiederherstellungsmaßnahmen, die größeren Umfang haben oder für die Dauer berechnet sind, als selbständige Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 angefordert werden müssen.

Zu Nr. 17

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen im § 2 Abs. 1.

Zu Nr. 18 Buchstaben a und b

Die Änderungen in § 22 Abs. 1 dienen der redaktionellen Anpassung an die Änderungen des § 2.

Die Ergänzung des § 22 Abs. 2 ergibt sich, ebenso wie bei § 16 Abs. 3 (vgl. oben zu Nr. 14) daraus, daß der Leistungsbescheid auf Antrag des Bedarfsträgers für sofort vollziehbar erklärt werden muß. Da sich in diesen Fällen der Zeitpunkt des Besitz- und des Eigentumsübergangs nicht decken, muß der Haftungsübergang auf den Zeitpunkt des Besitzerwerbs oder — wenn der Berechtigte bereits vorher im Besitz der Sache war — auf den Zeitpunkt der Zustellung des Leistungsbescheids abgestellt werden. Entsprechend der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Satz 3 der Novelle, wonach eine zu Eigentum angeforderte Sache vom Zeitpunkt des Besitzübergangs bis zum Eigentumserwerb als zum Gebrauch oder zu anderer Nutzung angefordert gilt, mußte ferner eine Entschädigungsbestimmung für diesen Zeitraum getroffen werden; zu diesem Zweck ist eine entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 1 vorgesehen.

Zu Nr. 19 bis 21

Die Änderungen in § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 dienen der redaktionellen Anpassung an die Änderung des § 2, während sich die Änderung in § 26 aus der Umstellung des § 18a ergibt.

Zu Nr. 22

Wenn ein Leistungspflichtiger gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 Einbauten, Änderungen oder Wiederherstellungsmaßnahmen größeren Umfangs nicht nur zu dulden, sondern selbst vorzunehmen hat, wird man ihm in der Regel nicht zumuten können, daß er diese mit erheblichem Kostenaufwand verbundenen Maßnahmen aus eigenen Mitteln vorfinanziert. Durch § 26a ist daher Vorsorge getroffen, daß dem Eigentümer für derartige Aufwendungen auf Verlangen Vorschuß geleistet wird, soweit dies angemessen ist. Gleiches gilt für Leistungsvorbereitungen nach § 18a Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs.

Zu Nr. 23

Da die Anforderungsmöglichkeiten nach § 7 Abs. 2, bei denen der nutzungsberechtigte Dritte anstelle des öffentlichen Bedarfsträgers zum Leistungsempfänger bestimmt werden kann, erheblich erweitert wurden und vor allem in einem Spannungs- und Verteidigungsfall eine rasche Abwicklung der aus einer solchen Anforderung entstehenden Verpflichtungen notwendig ist, wurde der in § 34 Abs. 1 vorgesehene Zeitraum, nach dessen Ablauf die subsidiäre Haftung des Bedarfsträgers gegenüber dem Leistungspflichtigen eintritt, von sechs auf zwei Wochen verkürzt.

Zu Nr. 24

§ 37 Abs. 1 und 5 entsprechen dem geltenden Recht. Im Absatz 2 sind gewisse Modifizierungen des Leistungsbescheids, die nach allgemeinem Verwaltungsrecht ohnedies zulässig sein dürften, ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen, um die Anforderung auch im Interesse des Leistungspflichtigen flexibler zu gestalten.

In § 37 Abs. 3 und 4 wird der sog. Bereitstellungsbescheid eingeführt und näher geregelt. Durch einen solchen Bescheid soll der Leistungspflichtige lediglich verpflichtet werden, den angeforderten Gegenstand bereitzustellen, während die endgültige Inanspruchnahme dieses Gegenstandes einer späteren gesonderten Benachrichtigung vorbehalten bleibt, die für gewöhnlich erst in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall erfolgen wird. Der Bereitstellungsbescheid stellt die Rechtsgrundlage für die sog. Mobbeordnungen dar, die bereits in Friedenszeiten erlassen werden müssen, damit im Spannungs- und Verteidigungsfall ein rascher Einsatz gewährleistet ist. In § 37 Abs. 3 ist deshalb — in Ergänzung des § 5 Abs. 2 — weiter vorgesehen, daß die Anforderungsbehörden der Bundeswehrverwaltung schon vor dem Eintritt eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles, also in Friedenszeiten, Bereitstellungsbescheide zur Sicherstellung des in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 aufgeführten militärischen Sachbedarfs erlassen können, jedoch nur im Einvernehmen mit den sonst nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Entwurfs einer Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz zuständigen Anforderungsbehörden. Der Bereitstellungsbescheid ist nach § 72a ferner Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sachen und Leistungen für Manöverzwecke auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 8 und 9 des Entwurfs (vgl. unten zu Nr. 35).

Der Bereitstellungsbescheid ist weder eine Leistungsvorbereitung (§ 18a) noch eine Beschlagnahme nach § 45 BLG, er ist vielmehr ein echter aufschiebend bedingter Leistungsbescheid und muß deshalb — neben den sonstigen Formerfordernissen des § 37 — auch die Ankündigung der späteren Inanspruchnahme zum Gebrauch oder zu Eigentum enthalten. Er geht einem späteren Bereitstellungsbescheid oder einem später erlassenen Anforderungsbescheid (§ 37 Abs. 1) im Range vor, so daß ein durch Bereitstellungsbescheid gesicherter Gegenstand, z. B. ein Kraftfahrzeug, nicht nochmals Gegenstand einer

Anforderung sein kann. Durch die Bereitstellungspflicht wird der Leistungspflichtige aber nicht gehindert, den betroffenen Gegenstand zu veräußern oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, es wird ihm lediglich die Verpflichtung auferlegt werden, die Veräußerung oder eine sonstige Verfügung über den betroffenen Gegenstand der Anforderungsbehörde anzuzeigen. Für die spätere Benachrichtigung über den Zeitpunkt, in dem die Leistung zu erbringen ist, wird mit Rücksicht auf die daran geknüpften Rechtsfolgen die Schriftform und die förmliche Zustellung unerlässlich sein.

Zu Nr. 25

Die Änderungen in § 38 Abs. 2 und 3 dienen der redaktionellen Anpassung an die Änderungen in § 2 Abs. 1.

Zu Nr. 26

Durch die neue Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall, entsprechend der Zuständigkeitsregelung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs einer Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz (Anlage 4) auch solche Fahrzeuge, insbesondere Lastfahrzeuge des gewerblichen Fernverkehrs und des Werkverkehrs, zum Gebrauch oder zur Erbringung von Verkehrsleistungen heranzuziehen, die sich nicht am Heimatort befinden. Zu diesem Zweck soll die Zustellung an die im § 38 Abs. 3 genannten Personen (Leiter der Werkstatt, des Betriebs, des Verkehrsunternehmens, deren Stellvertreter oder selbständige Abteilungsleiter) oder, wenn die Zustellung an diese Personen gleichfalls undurchführbar wäre, an den Führer des Verkehrsmittels zulässig sein. Dem Leistungspflichtigen ist in diesen Fällen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 eine Abschrift des Leistungsbescheids zu übermitteln. Die Geltung der Vorschrift ist ausdrücklich auf den Spannungs- und Verteidigungsfall beschränkt.

Zu Nr. 27

Die bisherige Regelung des § 39, die eine sofortige Vollziehung des Leistungsbescheids nur bei Anforderungen nach § 1 Nr. 1 gestattet, ist zu kompliziert und behindert den schnellen Vollzug der Anforderungen, die gerade in einer Spannungszeit oder nach Eintritt des Verteidigungsfalles dringend geboten ist. Anstelle dieser Regelung ist nunmehr vorgesehen, daß die Anforderungsbehörde auf Antrag des Bedarfsträgers, der stets eine Behörde des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände ist, die sofortige Vollziehung des Leistungsbescheides anzuordnen hat. In diesem Falle entfällt die aufschiebende Wirkung, die sonst nach § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) bei Einlegung eines Rechtsbehelfs eintritt; die Anforderungsbehörde macht dann von der ihr in § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO eingeräumten Befugnis Gebrauch. Da auch die Aussetzung der Vollziehung durch die Widerspruchsbehörde nach Einlegung des Widerspruchs

den raschen Vollzug des Leistungsbescheides behindern würde, wird in § 39 Satz 2 der Novelle von der in § 80 Abs. 4 VwGO gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht und die Aufhebung der sofortigen Vollziehung durch die Widerspruchsbehörde ausgeschlossen.

Zu Nr. 28

Nachdem der Umfang der Leistungsvorbereitungen im § 18 a erweitert wurde, erschien es nicht mehr vertretbar, an der erleichterten Form für die Anforderung von Leistungsvorbereitungen, wie sie im § 40 des Gesetzes vorgesehen ist, festzuhalten. Für die Anforderung von Leistungsvorbereitungen soll daher künftig gleichfalls die Schriftform (§ 37 Abs. 1) notwendig sein.

Zu Nr. 29

Die Änderungen in § 43 Abs. 1 dienen der redaktionellen Anpassung an die Änderungen im § 2 Abs. 1.

Zu Nr. 30

Die im bisherigen § 46 enthaltene Generalklausel über das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat nur deklaratorische Bedeutung, sie erscheint vollends entbehrlich im Hinblick auf die im § 40 Abs. 1 VwGO getroffenen Bestimmungen über die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges. Das Gesetz kann daher von der Zulässigkeit dieses Rechtsweges ausgehen. Ebenso wie in § 34 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes und in § 26 Abs. 3 des Entwurfs eines Notdienstgesetzes erschien es aber geboten, das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Aus diesem Grunde wird auf die Berufung gegen erstinstanzliche Urteile verzichtet und auch die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. In diesen Fällen steht den Beteiligten nach § 135 VwGO die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu. Für die Zulassung der Revision und das weitere Verfahren gelten die §§ 132 ff. VwGO.

Zu Nr. 31

Nach dieser Bestimmung soll die Zustellung in Notfällen, in denen eine normale gesetzmäßige Zustellung nicht mehr durchführbar ist, durch eine bloße schriftliche Mitteilung oder durch die öffentliche Zustellung ersetzt werden. Da es sich hierbei um eine Ersatzzustellung handelt, mußte dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, nachzuweisen, daß die schriftliche Mitteilung oder die öffentliche Bekanntmachung entweder überhaupt nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zu seiner Kenntnis gelangt ist.

Für die Zustellung an Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge mußte — auch ohne daß ein Spannungs- oder Notstandsfall vorliegt — der Funkweg eröffnet werden, da in diesen Fällen eine andere Art der Zustellung kaum möglich erscheint.

Zu Nr. 32

Durch die Neufassung des § 66 Abs. 2 soll die Grundvorschrift über das Manöverrecht der für die Entsendestaaten geltenden Regelung in Artikel 45 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, das zwar noch nicht ratifiziert, von den Vertragspartnern aber bereits unterzeichnet ist, angepaßt werden. Diese Gleichstellung der Bundeswehr mit den Streitkräften der Entsendestaaten wird vor allem aus politischen Gründen im Hinblick auf die NATO-Partnerschaft für unerläßlich gehalten; eine unterschiedliche Behandlung der Bundeswehr gegenüber den Stationierungstruppen in manöverrechtlicher Hinsicht ist aber auch aus praktischen Gründen, insbesondere wegen der immer häufiger werdenden gemeinsamen Übungen, nicht tragbar und auch nicht durchführbar. Ohne diese Gleichstellung ist eine Integrierung der Bundeswehr in die NATO-Streitkräfte kaum möglich.

Die dem Artikel 45 des Zusatzabkommens entsprechende Neuregelung unterscheidet sich von dem bisherigen § 66 Abs. 2 in zwei Punkten: während der bisherige § 66 Abs. 2 Satz 1 bestehen bleibt, ist die Bestimmung des § 66 Abs. 2 Satz 2, wonach dasselbe Gelände für mehrtägige Übungen nur in Ausnahmefällen innerhalb dreier Monate wiederholt benutzt werden soll (sog. Niedersachsen-Klausel), weggefallen. Diese Vorschrift war lediglich deshalb in das BLG aufgenommen worden, um eine Einschränkung der Übungen der britischen Streitkräfte im Raum Soltau—Lüneburg zu erreichen. Die Vorschrift wird mit dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut ohnedies gegenstandslos, da im Rahmen der Truppenvertragsverhandlungen ein Sonderabkommen mit England und Kanada über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raum Soltau—Lüneburg getroffen wurde, das den Stationierungstruppen einen wesentlich verkleinerten Raum für ständige Übungen zugesteht, im übrigen aber genaue Übungsbedingungen für Manöver außerhalb des ständigen Übungsgeländes festlegt. In der Neufassung des § 66 Abs. 2 ist in Satz 3 und 4 ferner vorgesehen,

1. daß ein Grundstück, auf dem infolge einer Übung erhebliche Schäden entstanden sind, innerhalb dreier Monate nicht wieder benutzt werden darf, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung der deutschen Behörden, und
2. daß auf einem Grundstück, dessen wirtschaftliche Nutzung durch eine Übung wesentlich beeinträchtigt worden ist, Übungen so lange nicht stattfinden dürfen, als diese zu einer weiteren oder erneuten wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Nutzung führen könnten.

Dieses doppelte, nicht formell auf die Dauer der einzelnen Übung, sondern auf den angerichteten Schaden oder die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks abgestellte Verbot dürfte die Grundstückseigentümer in gleicher, wenn nicht sogar in besserer Weise als der bisherige § 66 Abs. 2 Satz 2 BLG schützen, ohne die Durchführung der notwendigen Manöver und sonstigen Übungen zu behindern.

Die neue Fassung des § 66 Abs. 1 Satz 2 enthält keine sachliche Änderung, sie will lediglich — entsprechend der bisherigen Auslegung — klarstellen, daß das Übungsrecht der Verbände und Einheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes von dem Manöverrecht der Bundeswehr unabhängig ist.

Zu Nr. 33

Die Neufassung des § 68 Abs. 2 enthält keinerlei sachliche Änderung, sondern nur eine zweckdienliche Bezifferung des dortigen Ausnahmekatalogs, die sich vor allem im Hinblick auf die Zitierung eines Teils dieser Bestimmungen in § 80 a der Novelle als notwendig erwiesen hat.

Zu Nr. 34

Mit der Änderung des § 69 soll die bisher unabhängige Verpflichtung zur Bekanntgabe der Manöver entsprechend der seitherigen Praxis aufgelockert werden.

Zu Nr. 35

Die bisherige Fassung des § 70 Abs. 1, wonach die Benutzung von Verkehrswegen für Manöverzwecke gemäß § 5 der Straßenverkehrsordnung jeweils von einer Vereinbarung mit den Straßenverkehrsbehörden abhängig war, wenn sie über die verkehrsübliche Nutzung hinausgehen sollte, hat sich für die Praxis als zu eng erwiesen. Nach der vorgesehenen Neuregelung ist nur noch die völlige oder teilweise Sperrung von Verkehrswegen an eine Vereinbarung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden gebunden. Die sonstige mehr als verkehrsübliche Benutzung von Straßen im Manöverfall ist nach rechtzeitiger Anmeldung der Manöver und sonstigen Übungen unter der Voraussetzung zulässig, daß

1. eine solche Benutzung zur Erreichung des Übungszweckes dringend geboten ist;
2. die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt werden;
3. keine einschränkenden Bedingungen nach § 66 Abs. 1 oder Beschränkungen nach § 68 Abs. 2 BLG entgegenstehen.

Soweit eine mehr als verkehrsübliche Benutzung von Straßen außerhalb von Manövern und anderen Übungen in Aussicht genommen ist, gelten weiterhin die §§ 5 und 48 der Straßenverkehrsordnung.

Zu Nr. 36

Durch den neuen § 72 a sollen die Anforderungsmöglichkeiten für Manöverzwecke, die bisher gemäß §§ 71 und 72 BLG auf Quartierleistungen, Beleuchtung, Heizung, Wasser und Lagerstroh beschränkt waren, auf die Anforderung beweglicher Sachen zum Gebrauch (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), auf die Duldung von Einwirkungen auf Sachen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8) und auf die Anforderung von Werkleistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9) erweitert werden, wenn der Zweck der Übung es erfordert. In Betracht kommt dabei vor allem die kurzfristige Inanspruchnahme von Fahrzeugen zum Gebrauch und von Instandsetzungsleistungen für Manöverzwecke. Die Inanspruch-

nahme von Sachen und Leistungen über die §§ 71 und 72 BLG hinaus ist jedoch davon abhängig, daß für diese Sachen und Leistungen ein Bereitstellungsbescheid ergangen ist. Die in § 71 Abs. 4 BLG aufgeführten Vorschriften sind auch im Falle des § 72 a anwendbar, mit der einzigen Ausnahme, daß bei der kurzfristigen Einberufung für Manöverzwecke auf die Berücksichtigung des Subsidiaritätsgrundsatzes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BLG verzichtet werden muß, weil dadurch der Übungszweck gefährdet werden könnte.

Zu Nr. 37

Die im § 75 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene entsprechende Anwendung der Entschädigungsbestimmungen der §§ 22 bis 24 BLG ist durch die in § 72 a vorgenommene Ausdehnung der Manöverleistungen auf die Anforderung von Sachen und Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 8 und 9 geboten.

Zu Nr. 38 Buchstaben a und b

Mit der Vorschrift des § 76 Abs. 1 werden nicht alle Schäden erfaßt, die durch ein Manöver an Verkehrsanlagen und -einrichtungen verursacht werden können. Wenn z. B. bei einer durch Manöver zerstörten Brücke während der länger dauernden Instandsetzung eine Notbrücke erstellt oder ein Fährbetrieb eingerichtet und unterhalten werden muß, dann erscheint es billig, daß dem Baulastträger auch die Kosten für die Notbrücke bzw. den Fährbetrieb ersetzt werden. Gleiches gilt, wenn infolge der Beschädigung einer Straße im Manöver eine Umleitung durchgeführt und die Umleitungsstrecke mit besonderem Kostenaufwand für den Umleitungsverkehr hergerichtet werden muß. Die Verweisung des Geschädigten auf die — neben der Sondervorschrift des § 76 BLG anwendbaren — allgemeinen Schadensersatzbestimmungen des Bürgerlichen Rechts wäre in vielen Fällen unbehelflich, weil der nach § 839 BGB — es wird sich im allgemeinen um Amtspflichtverletzungen handeln — notwendige Nachweis des Verschuldens meist schwer zu erbringen sein wird. Es war daher notwendig, den § 76 durch eine Sonderbestimmung zu erweitern, die auch die Entschädigung für Behelfsanlagen des Verkehrs sowie die Kosten für die Adaptierung einer Umleitungsstrecke und die spätere Wiederherstellung nach Beendigung der Umleitung gestattet. Es erschien jedoch billig, diese erweiterte Entschädigungspflicht auf die Fälle zu beschränken, in denen der Schaden durch eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung verursacht wurde, da die Verkehrsträger auch bei einer Beschädigung ihrer Anlagen durch private Benutzer keine Entschädigung erhalten, sofern sich die Benutzung der Anlage im Rahmen des Gemeingebrauchs gehalten hat. Welche Ansprüche der Baulastträger einer Umleitungsstrecke geltend machen kann sowie das Verhältnis zwischen den Baulastträgern der beschädigten Straße und der Umleitungsstrecke, richtet sich nach dem geltenden Straßen- und Wegerecht. Durch die Fassung des neuen § 76 Abs. 2 Satz 2 werden jegliche Ansprüche von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen.

Die Erweiterung des § 76 Abs. 3 BLG ergibt sich aus der Einführung der zusätzlichen Manöverleistungen durch die Bestimmung des § 72 a des Entwurfs.

Zu Nr. 39

Die neue Bestimmung des § 76 a will zunächst, im Anschluß an den geltenden § 76 Abs. 2, die Ersatzleistung für eine Ertragsminderung auch dann zulassen, wenn sie nicht, wie bisher nach § 76 Abs. 2, als Folge einer Grundstücksbeschädigung eingetreten ist. Darüber hinaus mußte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß nach der Neufassung des § 66 Abs. 2 und dem Wegfall der sog. Niedersachsen-Klausel eine so langdauernde und intensive Benutzung eines Grundstücks denkbar ist, daß die in der Manöverlast liegende Sozialbindung des Eigentums überschritten wird und ein enteignungs-gleicher Eingriff vorliegt. Aber auch in diesem Falle kann nach den allgemeinen Grundsätzen des Enteignungsrechts nur der durch den enteignungs-gleichen Eingriff entstandene materielle Schaden ersetzt, nicht aber der Eingriff als solcher entschädigt werden. Substanzschäden werden nach § 76 Abs. 1 BLG immer, also auch bei einem enteignungs-gleichen Eingriff, ersetzt. Der in einem solchen Falle entstehende weitergehende Schaden kann sich allenfalls auf die Nutzungen des Grundstücks beziehen, welche nicht nur die Früchte, sondern auch die sonstigen Gebrauchsvorteile des Grundstücks (§ 100 BGB) umfassen. Da ein solcher über die Sozialbindung der Manöverlast hinausgehender enteignungs-gleicher Eingriff auch bei gewerblich genutzten Grundstücken, soweit sie nicht unter die Ausnahmeregelung des § 68 Abs. 2 Nr. 1 fallen, vorkommen kann, erschien es nicht angängig, die Vorschrift des § 76 a auf die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke zu beschränken. Durch die Formulierung der Vorschrift soll ferner zum Ausdruck kommen, daß für die Geltendmachung eines Anspruchs aus § 76 a, ebenso wie aus § 76, der Nachweis der Verursachung des Schadens ausreicht, ohne daß es auf ein Verschulden des Schädigers ankommt.

Zu Nr. 40

Im § 77 ist, der bisherigen Regelung entsprechend, vorgesehen, daß die nach § 5 Abs. 1 zu bestimmenden Anforderungsbehörden auch für die Anforderung des Manöverbedarfs nach den §§ 71 und 72 BLG zuständig sind. Für die speziellen Manöverleistungen nach § 72 a des Entwurfs erschien es jedoch notwendig, die Behörden der Bundeswehrverwaltung (§ 5 Abs. 2) zu Anforderungsbehörden zu machen, zumal diese besonderen Manöverleistungen nur auf Grund eines vorangehenden Bereitstellungsbescheides beansprucht werden können, für dessen Erlaß die Behörden der Bundeswehrverwaltung gleichfalls zuständig sind (§ 37 Abs. 3 des Entwurfs).

Zu Nr. 41

Während § 79 Abs. 1 unverändert bleibt, enthalten die Absätze 2 und 3 gegenüber dem bisherigen Recht folgende Änderungen:

In § 79 Abs. 2 ist im Satz 1 der neue § 76 a des Entwurfs einbezogen worden. § 49 gilt mit der Maßgabe, daß die Anforderungsbehörden der Bundeswehr nur für die Festsetzung von Entschädigungen bei der Anforderung von Sachen und Leistungen gemäß § 72 a zuständig sind.

Im übrigen bleiben die bisher zuständigen allgemeinen Anforderungsbehörden (§ 5 Abs. 1 des Entwurfs) Entschädigungsbehörden für die Inanspruchnahme von Manöverleistungen nach den §§ 71 und 72 sowie für die Abgeltung der Manövererschäden nach den §§ 76 und 76 a. Auch die Vorschrift des § 51 BLG — Güteverfahren vor der Entschädigungsbehörde — erscheint entbehrlich, da bei der Bundeswehr aus der Verwaltungspraxis heraus ein überaus zweckmäßiges Verfahren zur raschen und unmittelbaren Abgeltung von Manövererschäden nach § 76 BLG im Wege freiwilliger Vereinbarung zwischen Behörden der Bundeswehr und dem Geschädigten entwickelt wurde, das durch den neuen Absatz 3 des § 79 legalisiert werden soll.

Zu Nr. 42

Durch die neue Vorschrift des § 80 a soll die Truppe in Zeiten ernsthafter internationaler Spannung von gewissen Einschränkungen des Manöverrechts befreit werden, um ihre Verteidigungsaufgaben ungehindert erfüllen zu können.

Zu Nr. 43

Die Neufassung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 will den Änderungen Rechnung tragen, die sich aus den geänderten oder neu eingeführten Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und der §§ 18 a und 37 des Entwurfs ergeben. Dabei war zu berücksichtigen, daß der Bereitstellungsbescheid (§ 37 Abs. 3 des Entwurfs) die freie Verfügung des Betroffenen über die bereitzustellende Sache oder Leistung nicht ausschließt, so daß — von der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 37 Abs. 4 abgesehen — eine strafbare Zuwiderhandlung gegen den Bereitstellungsbescheid nicht denkbar ist. Durch die Neufassung der Nr. 1 des § 81 Abs. 1 soll die Erbringung der Leistung, gleichgültig ob Sach- oder Werkleistung, strafrechtlich abgesichert werden. Die bisherige dem Schutz des Anforderungsgegenstandes dienende Bestimmung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 BLG wurde als vorsätzliches Delikt in § 81 Abs. 2 übernommen. Im übrigen sind die Vorschriften des § 81, auch hinsichtlich des Strafausmaßes, unverändert geblieben.

Zu Nr. 44

Die Änderung im § 82 dient lediglich der Anpassung an die Änderungen in § 81 Abs. 1 und 2.

Zu Nr. 45

Die neue Bestimmung des § 82 a enthält die übliche Strafdrohung gegen die unbefugte Preisgabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch die Auskunftsbahnen (§ 18 Abs. 4).

Zu Nr. 46

Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn waren bisher schon nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 BLG von der Leistungspflicht auf Grund des Gesetzes freigestellt, soweit es sich um Sachen und Rechte handelte, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich sind. Darüber hinaus fand das Gesetz nach dem bisherigen § 91 keine Anwendung auf die Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen der Deutschen Bundesbahn und der sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

Nunmehr werden Bundespost und Bundesbahn von der Leistungspflicht nach diesem Gesetz gänzlich freigestellt. Das bedeutet jedoch keinesfalls, daß sie damit von jeglicher Leistungspflicht befreit werden, sie werden vielmehr auf andere Weise und nach anderen gesetzlichen Bestimmungen herangezogen, wie es den besonderen Verhältnissen dieser Verwaltungen entspricht. Die zahlreichen Anlagen und Einrichtungen der beiden Verwaltungen bilden ein einheitliches Nachrichten- bzw. Verkehrsnetz, das sich über das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Die genannten Verwaltungen können ihre Aufgaben schon in normalen Zeiten, erst recht jedoch in einem Spannungs- und Verteidigungsfall nur dann erfüllen, wenn ihre Mittel nach einem einheitlichen Plan von zentraler Stelle aus gelenkt werden. Diese zentrale Lenkung wäre durch Einzelleistungsbescheide örtlicher oder regionaler Verwaltungsstellen gefährdet. Die Heranziehung zu Einzelleistungen nach dem BLG erscheint insbesondere deshalb nicht gerechtfertigt, weil in dem Zeitpunkt, in dem sie zu verwirklichen wäre, alle den zentralen Betriebsverwaltungen gehörigen Gegenstände für die Erfüllung ihrer durch die Umstände bedingten, wesentlich vermehrten und die Leistungsfähigkeit erschöpfenden Aufgaben benötigt werden.

Der weitaus überwiegende Teil des Vermögens der Deutschen Bundespost dient ihrer Hauptaufgabe, der Nachrichtenübermittlung. Nach dem Grundgesetz und dem Postverwaltungsgesetz ist die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen geleitete Deutsche Bundespost im Frieden wie im Verteidigungsfall die allein zuständige Verwaltung der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Nachrichtenübermittlung. Als solche trägt sie auch die Verantwortung dafür, daß die Bedürfnisse auf dem genannten Gebiet jederzeit erfüllt werden. Dieser Aufgabe dient das äußerst komplizierte, das gesamte Bundesgebiet umfassende Post- und Fernmeldernetz, das von zentraler Stelle aus nach einheitlichen, vorbereiteten Plänen durch die Fachverwaltung gelenkt und geleitet werden muß. Die lokalen Anforderungsbehörden würden weder über die erforderlichen Fachkenntnisse noch den notwendigen Überblick verfügen, um über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Einzelanforderung gegenüber der Deutschen Bundespost entscheiden zu können. Es ist daher weder möglich noch auch notwendig, die Deutsche Bundespost zur Leistung von Nachrichtenübermittlungsdiensten in Anspruch zu nehmen. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Gegenständen, die der Durchführung der Nachrichtenübermittlung dienen. Die Leistungen der Deutschen Bundespost auf dem Gebiet des Verkehrs

(Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln und -leistungen) werden durch eine besondere Bestimmung in dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs geregelt. Die übrigen Dienstzweige der Deutschen Bundespost (Postscheck-, Postspar-kassen-, Postzeitungs- und Rentendienst) und die ihrer Durchführung dienenden Gegenstände sind für andere Bedarfsträger ohne Interesse.

Die gesetzliche Aufgabe der Deutschen Bundesbahn besteht nach § 4 des Bundesbahngesetzes darin, den Anforderungen des Verkehrs auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, d. h. der Beförderung von Personen und Gütern, Rechnung zu tragen. Sie hat dabei ihren Betrieb sicher zu führen. Diese gesetzlichen Aufgaben werden im Spannungs- und Verteidigungsfall nicht nur wesentlich erweitert, sondern sind praktisch unbegrenzt. So ist im Entwurf eines Verkehrssicherungsgesetzes als Verpflichtung der Deutschen Bundesbahn u. a. vorgesehen, die ihrem Betrieb dienenden Verkehrsanlagen oder Verkehrseinrichtungen jederzeit zu ändern, zu verstärken und zu erweitern. In demselben Entwurf ist ferner eine Rechtspflicht der Deutschen Bundesbahn begründet, beim Bau neuer Verkehrsanlagen und -einrichtungen den besonderen, durch den Verteidigungszweck gebotenen technischen Anforderungen zu genügen. Nach den Erfahrungen des letzten Krieges ist außerdem mit einem ständigen hohen Ausweichbedarf zu rechnen (z. B. für die Verlagerung von Betriebs- und Verwaltungsstellen der

Deutschen Bundesbahn und der übrigen Bundesverkehrsverwaltung). Diese umfassenden Aufgaben können nur dann erfüllt werden, wenn auch diejenigen Vermögensgegenstände der Bundesbahn, die in normalen Zeiten nicht im vollen Umfang zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung gebraucht werden, der Bundesbahn ausschließlich zur Verfügung stehen, zumal die Aufgaben meist völlig unerwartet gestellt werden. Eine Einzelanforderung von Sachen und Rechten der Deutschen Bundesbahn auf Grund des Bundesleistungsgesetzes ist demnach nicht notwendig und auch nicht vertretbar.

Zu Artikel II

Diese schon in § 94 BLG enthaltene Vorschrift wurde wegen der Erweiterung des geltenden § 18 Abs. 1 durch den neuen § 18 a Abs. 2 und des bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 2 BLG (jetzt § 2 Abs. 1 Nr. 5) auch in die Novelle aufgenommen.

Zu Artikel IV

Um den Vollzugsbehörden die Handhabung des Gesetzes zu erleichtern, soll der Bundesminister des Innern durch Artikel IV ermächtigt werden, die Novelle in den Gesetzestext einzuarbeiten und das Gesetz in seiner neuen Fassung mit neuer Paragraphenfolge und neuem Datum, unter gleichzeitiger Berichtigung etwaiger Unstimmigkeiten im Wortlaut, bekanntzugeben.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel I

vor Nr. 1 (§ 1)

Vor Nr. 1 ist folgende Nr. 01 einzufügen:

„01. Dem § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit nach diesem Gesetz besondere Befugnisse für einen drohenden Verteidigungsfall vorgesehen sind, dürfen sie nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bundesregierung das Vorliegen dieser Voraussetzung mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt hat. Die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag oder der Bundesrat dies verlangt.“

Begründung

Eine klare und einheitliche Feststellung des drohenden Verteidigungsfalles ist erforderlich, um einander widersprechende Maßnahmen der einzelnen Verwaltungs- und Kommandobehörden zu vermeiden. Auch das Notdienstgesetz knüpft an eine solche Feststellung an (§ 1 Abs. 3). Um Wiederholungen im Gesetz zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, die Bestimmung über die Feststellung des drohenden Verteidigungsfalles an den Anfang des Gesetzes zu stellen.

Das Begehren, den Bundesrat an der Feststellung des drohenden Verteidigungsfalles zu beteiligen, entspricht der Einwendung des Bundesrates zu § 1 Abs. 3 der Regierungsvorlage des Notdienstgesetzes (vgl. BR-Drucksache 65/60 — Beschluß — Nr. 1 Buchstabe d, BT-Drucksache 1806, S. 37, Nr. 1 Buchstabe d).

2. Zu Nr. 1 (§ 2)

- a) In Absatz 1 Nr. 2 sind vor den Worten „erheblicher Aufwendungen“ die Worte „die Vornahme“ einzufügen.

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

- b) In Absatz 1 Nr. 5 sind die Worte „Gebäuden oder Gebäudeteilen“ durch die Worte „baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen“ zu ersetzen.

Begründung

Die erweiterte Fassung (vgl. auch § 2 der Musterbauordnung) erscheint geboten.

- c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6 und 8 bis 10 dürfen nur auf bestimmte Zeit, und zwar Leistungen nach Nummer 10 längstens für die Dauer von einem Jahr, im übrigen längstens für die Dauer von zwei Jahren verlangt werden. Die erneute Anforderung dieser Leistungen auch im Anschluß an die bisherige Anforderung ist zulässig, im Falle der Nummer 5 jedoch nur einmal. Bei Erteilung eines Bereitstellungsbescheides (§ 37 Abs. 3) und während des Verteidigungsfalles oder des drohenden Verteidigungsfalles finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“

Begründung

Die Befristung der Leistungen ist auch im Bundesleistungsgesetz vorgesehen (§ 2 Abs. 4). Es besteht keine Veranlassung, diese für den Staatsbürger klare Verhältnisse schaffende Einrichtung außerhalb des Verteidigungsfalles oder des drohenden Verteidigungsfalles aufzugeben.

3. Zu Nr. 2 (§ 3)

- a) Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung

Die Streichung ist erforderlich, weil sonst auf diesem Gebiet alle allgemeinen Interessenabwägungen entfallen würden.

- b) Absatz 5 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die zur Fortführung eines solchen Betriebes unentbehrlichen Sachen dürfen nur dann angefordert werden, wenn dies im Verteidigungsfall oder im drohenden Verteidigungsfall notwendig ist. § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.“

Begründung

Die Fassung der Regierungsvorlage ist zu weitgehend. Es ist nicht erforderlich, unentbehrliche Sachen vor Eintritt des drohenden Verteidigungsfalles anzufordern. Für die Belange der Verteidigung genügt die Möglichkeit, Bereitstellungsbescheide zu erlassen.

4. Zu Nr. 3 (§ 4)

Absatz 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. Unternehmen des öffentlichen Verkehrs hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs unentbehrlichen Verkehrsmittel, Anlagen, Einrichtungen, Gebäude;“

Begründung

Die Wiederherstellung der alten Fassung ist erforderlich, weil nicht nur solche Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, von der Heranziehung zu Leistungen ausgenommen werden sollten, sondern Unternehmen des öffentlichen Verkehrs schlechthin. Auch diese sind für die Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs unentbehrlich.

Die Einfügung des Wortes „Verkehrsmittel“ ist erforderlich, weil die bisherige Fassung des Bundesleistungsgesetzes nicht ausreicht, um lebenswichtigen Verkehr sicherzustellen.

5. Zu Nr. 5 (§ 5)

Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Leistungen können nur Behörden der zivilen Verwaltung anfordern, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden (Anforderungsbehörden). Die Ermächtigung kann auf die Landesregierungen übertragen werden. Zu Anforderungsbehörden können auch Bundesbehörden bestimmt werden.“

Begründung

Die allgemeine Zuständigkeit der inneren Verwaltung für alle Fälle, in denen die zivile Verwaltung oder die sonstigen Bereiche des zivilen Lebens durch Angelegenheiten der militärischen und zivilen Verteidigung betroffen werden, sollte auch im Leistungsrecht erhalten bleiben. Nur so wird eine einheitliche, auch im Verteidigungsfall wirksame Planung der zivilen und militärischen Verteidigung gewährleistet. Militärische Gesichtspunkte sprechen nicht dagegen. Dem militärischen Bedarf werden die zivilen Anforderungsbehörden ebenso entsprechen wie die Bundeswehrverwaltung, wenn die zivilen und militärischen Belange in einem geeigneten Verfahren, das auch nach der Regierungsvorlage erforderlich sein würde, miteinander abgestimmt werden. Die Geheimhaltung der militärischen Planungen wird durch die Zuständigkeit der zivilen Behörden als Anforderungsbehörden für den militärischen Bedarf nicht stärker beeinträchtigt, als dies bei der nach der Regierungsvorlage vorgesehenen Mitwirkung der Fall ist.

Den berechtigten Anliegen der Regierungsvorlage wird dadurch Rechnung getragen, daß die Bestimmung ziviler Bundesbehörden als Anforderungsbehörden nicht mehr den Beschränkungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 unterliegt.

6. Zu Nr. 6 (§ 5a)

Nr. 6 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Nr. 5 (§ 5).

7. Zu nach Nr. 6 (§ 6)

Nach Nr. 6 ist folgende Nr. 6a einzufügen:

„6a. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf die Landesregierungen übertragen werden.“

Begründung

Im Hinblick auf die in § 8 Satz 2 des Entwurfs einer Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz vorgesehene Ermächtigung der Länder zur Bestimmung der handlungsberechtigten Behörden ist gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG eine Ermächtigung zur Subdelegation erforderlich.

8. Zu Nr. 7 (§ 7)

In Absatz 2 sind die Worte „Gebäude oder Gebäudeteile“ durch die Worte „bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 5).

9. Zu Nr. 10 (§ 10)

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Eigentümer kann eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 verlangen, wenn eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt ist und ihm die Leistung zum Gebrauch, zum Mietgebrauch oder zu anderer Nutzung nicht zugemutet werden kann. Das gleiche gilt, wenn infolge von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 die Sache nicht mehr in ihrer bisherigen oder in einer anderen dem Leistungspflichtigen zumutbaren Weise verwendet werden kann. Zuständig bleibt die Behörde, die die ursprüngliche Anforderung ausgesprochen hat.“

Begründung

Es erscheint angemessen, diese Möglichkeit nicht nur für den Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 7 vorzusehen, sondern auch für die Fälle der Nr. 6 und 8, weil dies enteignungsrechtlichen Grundsätzen entspricht.

10. Zu Nr. 16 (§ 18)

a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Behörden“ zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift erscheint im Hinblick auf die Amtshilfepflicht nach Artikel 35 GG überflüssig.

b) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „zur Verfügung zu stellen“ durch das Wort „vorzulegen“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

- c) In Absatz 5 sind die Worte „zur Zeit“ durch das Wort „jeweils“ zu ersetzen.

Begründung

Die Fassung der Reichsabgabenordnung, die beim Inkrafttreten der Novelle gilt, würde künftighin allein maßgebend sein. Dies soll verhindert werden.

11. Zu Nr. 16 (§ 18 a)

In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Der in Satz 2 behandelte Beispielsfall ist bereits in Satz 1 enthalten.

12. Zu Nr. 24 (§ 37)

- a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Leistungsbescheid kann auch bedingt, befristet oder auf Widerruf erlassen werden.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

- b) In Absatz 3 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Nr. 5 (§ 5).

13. Zu Nr. 27 (§ 39)

In Satz 1 sind hinter dem Wort „Anforderungsbehörde“ die Worte „im Verteidigungsfall oder im drohenden Verteidigungsfall“ einzufügen.

Begründung

Ein so weitgehender Eingriff in die Rechtsstellung des Leistungspflichtigen erscheint in Friedenszeiten nicht erforderlich.

14. Zu Nr. 32 (§ 66)

In Absatz 2 sind die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Dasselbe Gelände soll für mehrtägige Übungen nur in Ausnahmefällen innerhalb dreier Monate wiederholt benutzt werden.“

Begründung

Nach der vorgesehenen Fassung des § 66 Abs. 2 würde es kaum mehr möglich sein, besonders schutzwürdige Gelände, wie z. B. Erholungsgebiete, ihrer Zweckbestimmung entsprechend vor einer wiederholten Inanspruchnahme für Manöver und andere Übungen zu schützen.

Ziel der Neufassung des § 66 Abs. 2 Satz 2 bis 4 soll offenbar im übrigen die Anpassung der Grundvorschrift des Manöverrechts des Bundesleistungsgesetzes an die Regelung des Artikels 45 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und damit an die für die Stationierungstreitkräfte vorgesehenen Manöverrechtsbestimmungen sein.

Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut ist jedoch — abgesehen davon, daß seine

Ratifizierung zumindest zweifelhaft erscheint — bisher noch nicht dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet worden.

15. Zu Nr. 34 (§ 69)

§ 69 ist wie folgt zu fassen:

„§ 69

(1) Manöver oder andere Übungen sind rechtzeitig bei den zuständigen Behörden anzumelden, Zeit, Ort und Durchführungsbestimmungen der Manöver oder anderer Übungen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn in ortsüblicher Weise durch die zuständige Landesbehörde bekanntzumachen.

(2) Davon abweichend können über die Anmeldung wiederkehrender kleiner Übungen in der Nähe der Standorte die Truppen mit den zuständigen Behörden besondere Vereinbarungen treffen. In diesen Fällen entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Bekanntgabe nach Absatz 1 erforderlich ist.“

Begründung

Die beabsichtigte Neufassung des § 69 könnte zu erheblichen Schäden, insbesondere in der Forstwirtschaft, führen. Gerade bei der Forstwirtschaft sind langfristige Planungen und der Einsatz von Lohnunternehmern üblich. Bei kurzfristiger Inanspruchnahme eines Forstgeländes müßten diese Arbeiten zu Lasten des Eigentümers unterbrochen werden.

Schließlich sollten diejenigen, die durch das Gesetz geschützt werden sollen, ausreichend Zeit erhalten, um von den rechtsstaatlichen Möglichkeiten gegen die mehrmalige Inanspruchnahme ihres Eigentums Gebrauch zu machen.

16. Zu Nr. 35 (§ 70)

Nr. 35 ist zu streichen.

Begründung

Nach der vorgesehenen Neufassung dieser Bestimmung können die Truppen bei Manövern oder anderen Übungen die öffentlichen Verkehrswege in einer Weise beanspruchen, die sowohl aus verkehrsmäßigen Gründen wie aus straßenbautechnischen Gründen die Interessen der Öffentlichkeit und der zivilen Verwaltung nicht genügend berücksichtigt. Für den Ernstfall ist durch die Neuschaffung des § 80 a Vorsorge getroffen, daß die Operationsfreiheit der Truppen gewährleistet ist.

17. Zu Nr. 40 (§ 77)

§ 77 ist wie folgt zu fassen:

„§ 77

Leistungen nach den §§ 71, 72 und 72 a werden durch die Behörden angefordert, die gemäß § 5 Abs. 1 durch Rechtsverordnung bestimmt sind. Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Nr. 5 (§ 5).

18. Zu Nr. 41 (§ 79)

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Für die Entschädigung nach §§ 75 und 76 a und die Ersatzleistung nach § 76 gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 4, der §§ 30, 33 Abs. 2, der §§ 35, 49, 50, 52 bis 59, 60 Abs. 1 und der §§ 61 bis 65.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Nr. 40 (§ 77).

19. Zu Nr. 42 (§ 80 a)

§ 80 a ist wie folgt zu fassen:

„§ 80 a

Im Verteidigungsfall oder in einem drohenden Verteidigungsfall finden die Vorschriften des § 66 Abs. 2, des § 68 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und der §§ 69 und 70 Abs. 1 keine Anwendung.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu vor Nr. 1 (§ 1).

20. Zu Nr. 43 (§ 81)

a) Absatz 1 Nr. 2 ist am Ende wie folgt zu fassen:

„... nicht fristgemäß vorgelegt oder einem Verlangen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 oder einer Verpflichtung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.“

Begründung

§ 18 Abs. 2 enthält in Satz 1 Befugnisse für die Anforderungsbehörden und in Satz 2 Verpflichtungen für den Auskunftspflichtigen. Es soll klargestellt werden, daß auch Verstöße gegen Anordnungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 unter die Bußgeldvorschriften fallen.

b) In Absatz 2 sind vor dem Wort „vorsätzlich“ die Worte „in Kenntnis der Leistungspflicht eines anderen“ einzufügen.

Begründung

Nach § 18 Abs. 2 soll nunmehr auch ein Nichtleistungspflichtiger ordnungswidrig handeln können, wenn er einen angeforderten Gegenstand der Leistung entzieht. Ordnungswidriges Handeln setzt aber voraus, daß der Nichtleistungspflichtige die Leistungspflicht eines anderen kennt. Diese Voraussetzung kommt in dem Wort „vorsätzlich“ nur ungenügend zum Ausdruck.

21. Zu Nr. 44 (§ 82)

In § 82 sind nach dem Wort „Handlungen“ die Worte „oder Unterlassungen“ einzufügen.

Begründung

In der Strafdrohung des § 82 wird nunmehr auch die neugefaßte Bestimmung des § 81 Abs. 1

Nr. 2 einbezogen. Diese Bestimmung kennt jedoch nicht nur ordnungswidriges Handeln, sondern auch ordnungswidriges Unterlassen.

22. Zu Nr. 46 (§ 91)

§ 91 ist wie folgt zu fassen:

„§ 91

Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn können nicht zu Leistungen nach diesem Gesetz, die sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs nicht zu Verkehrsleistungen mit Schienenfahrzeugen einschließlich des Schienenersatz- und ergänzungsverkehrs herangezogen werden.“

Begründung

Die sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die vielfach nur noch in geringem Umfange Eisenbahnverkehr betreiben, dafür aber einen Verkehr mit Kraftomnibussen in erheblichem und steigendem Umfange, müssen, wie die kommunalen Verkehrsbetriebe, zu Leistungen herangezogen werden können. Beide sind hinsichtlich des Verkehrs mit Kraftomnibussen völlig gleich zu beurteilen. Im Gegensatz zu den Kraftomnibussen der Bundesbahn und der Bundespost, die schon durch interne Dienstanzweisungen der beiden Bundesministerien für dringende Zwecke eingesetzt werden können, ist bei den Kraftomnibussen der sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs eine Heranziehung zu Leistungen ohne eine entsprechende Regelung im Bundesleistungsgesetz nicht möglich. Das würde zur Folge haben, daß eine beträchtliche Anzahl von Kraftomnibussen selbst für Notstandsfälle nicht herangezogen werden könnte. Die Freistellung des Schienenersatz- und -ergänzungsverkehrs ist erforderlich, weil auch dieser Verkehr von Leistungen nach diesem Gesetz freigestellt bleiben muß.

23. Zu nach Nr. 46 (§ 93)

Nach Nr. 46 ist folgende Nr. 46 a einzufügen:
„46 a. § 93 wird gestrichen.“

Begründung

Nachdem die Verwaltungsgerichtsordnung in Kraft getreten ist, ist diese Vorschrift gegenstandslos.

24. Zu Artikel II

Artikel II ist wie folgt zu fassen:

„Artikel II

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.“

§ 94 ist entsprechend zu ändern.

Begründung

Nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist das Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 10. Juni 1960 nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

I.

Gegen die Änderungsvorschläge des Bundesrates unter 2., 3. b), 7., 8., 9., 10., 11., 12. a) und 20. bis 24. werden keine Einwendungen erhoben.

II.

Dem Änderungsvorschlag unter 1. vermag die Bundesregierung nur in folgender Fassung zuzustimmen:

„Soweit nach diesem Gesetz besondere Befugnisse für einen drohenden Verteidigungsfall vorgesehen sind, dürfen sie nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bundesregierung das Vorliegen dieser Voraussetzung festgestellt hat.“

Gegen den weitergehenden Vorschlag des Bundesrates, daß diese Feststellung der Bundesregierung an die Zustimmung des Bundesrates geknüpft werden soll, bestehen erhebliche verfassungsrechtliche und verteidigungspolitische Bedenken. Nach der Auffassung der Bundesregierung sind die Fälle einer Zustimmung des Bundesrates zu Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes im Grundgesetz abschließend geregelt. Davon abgesehen handelt es sich bei der vorstehenden Feststellung um einen Regierungsakt im Bereich der Verteidigung, der in die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortung der Bundesregierung fällt. Auch aus Artikel 59a GG, der selbst bei der Feststellung des Verteidigungsfalles eine Mitwirkung des Bundesrates nicht vorsieht, muß gefolgert werden, daß eine solche Mitwirkung ebensowenig bei der Feststellung des drohenden Verteidigungsfalles gewollt war.

Wenn der Bundesrat zur Rechtfertigung seines Begehrens, ihn an der Feststellung des drohenden Verteidigungsfalles zu beteiligen, auf seinen gleichlautenden Vorschlag zu § 1 Abs. 3 des Entwurfs eines Notdienstgesetzes (BT-Drucksache 1806) verweist, so ist dem entgegenzuhalten, daß gegen eine solche Regelung beim Notdienstgesetz dieselben verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Es kommt hinzu, daß die Bundesregierung ihre Feststellung des drohenden Verteidigungsfalles aller Voraussicht nach auf Grund ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des Verteidigungsbündnisses mit der NATO treffen muß, so daß dem Bundesrat ohnedies kein oder nur sehr wenig Raum zur Betätigung seiner eigenen Entschließungsfreiheit verbleiben würde. Dieselben Überlegungen haben den Bundesrat wohl auch bewogen, bei der gleichartigen Bestimmung des § 47 c des Wehrpflichtänderungs-

gesetzes von dem Verlangen nach seiner Einschaltung abzusehen. Die Feststellung der Bundesregierung wird zudem in der Regel sehr kurzfristig getroffen werden müssen. Die verteidigungswichtige Einhaltung dieser kurzen Frist könnte aber gefährdet werden, da die Mitwirkung des Bundesrates die Herbeiführung von Kabinettsbeschlüssen bei den Landesregierungen voraussetzt und deshalb zwangsläufig eine Verzögerung der Entscheidung der Bundesregierung zur Folge haben muß.

Auch dem weiteren Vorschlag des Bundesrates, daß die Bundesregierung ihre Feststellung aufzuheben habe, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder wenn der Bundestag oder Bundesrat dies verlangen, kann, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, nicht zugestimmt werden.

III.

Den nachstehenden Vorschlägen des Bundesrates stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Zu 3. a)

Gemäß Artikel I Nr. 2a der Novelle soll in § 3 Abs. 3 BLG der Satz 2, wonach bei Anforderungen „der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sowie dem wesentlichen innerdeutschen und Ausfuhrbedarf der Bundesrepublik Rechnung zu tragen ist“, gestrichen werden. Der Empfehlung des Bundesrates, diese Bestimmung aufrechtzuerhalten, kann nicht gefolgt werden. Es trifft nicht zu, daß diese aus Artikel 3 Abs. 1 des Truppenvertrags übernommene Schutzbestimmung zugunsten der deutschen Wirtschaft für die Interessenabwägung nach § 3 BLG unentbehrlich sei. Sie stellt vielmehr nur einen Anwendungsfall des allgemeinen Grundsatzes des § 3 Abs. 3 Satz 1 BLG dar, wonach bei allen Anforderungen eine Abwägung der allgemeinen Interessen gegenüber den Interessen des Beteiligten vorgeschrieben ist. Entscheidend für die Streichung des § 3 Abs. 3 Satz 2 BLG in der Novelle war die Tatsache, daß die dort aufgeführten Kriterien im Verteidigungsfall und auch schon im drohenden Verteidigungsfall nicht mehr anwendbar sind, weil dann der innerdeutsche Wirtschaftsbedarf und vor allem der Ausfuhrbedarf gegenüber den Erfordernissen der Verteidigung zurückzutreten hat und die Entscheidung über die Frage der Vereinbarkeit von Anforderungen für Verteidigungszwecke mit den Belangen der deutschen Wirtschaft auf höherer Ebene generell entschieden wird und nicht mehr zum Kriterium von Einzelanforderungen gemacht werden kann. Eine Anwendung dieser Bestimmung bei Einzelanforderungen im Verteidigungsfall durch die Behörden der unteren Verwaltung könnte zu folgenreichen Fehlentscheidungen führen.

Zu 4.

Die von der Bundesregierung beschlossene Neufassung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 BLG ist zunächst notwendig, um den Kreis der nach dieser Vorschrift freigestellten Unternehmen zweifelsfrei abzugrenzen. Die geltende Fassung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 BLG „Unternehmen des öffentlichen Verkehrs“ läßt es fraglich erscheinen, welche Unternehmen zu diesem Begriff zählen. Diese Schwierigkeit könnte zu einer unverhältnismäßigen Ausdehnung des durch § 4 Abs. 2 Nr. 5 BLG geschützten Kreises von Unternehmen führen und damit die Anforderungsmöglichkeiten in unerwünschter Weise einschränken.

Sachlich gerechtfertigt ist der Schutz des § 4 Abs. 2 Nr. 5 BLG nur bei den Unternehmen, deren besondere Bedeutung für den öffentlichen Verkehr durch die Auferlegung einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht anerkannt ist (Straßenbahnen, Kraftfahrzeuglinienverkehr zur Personenbeförderung — § 23, 24 PBfG, § 63 BO-Kraft). Dieser Sachlage soll durch die Neufassung der Novelle Rechnung getragen werden.

Zu 5., 6., 12. b), 17. und 18.

Die in der Novelle vorgesehene Bestimmung von Bundeswehrbehörden zu Anforderungsbehörden für den im § 5 Abs. 2 unter Nr. 1 bis 10 erschöpfend aufgezählten militärischen Sachbedarf stellt eine der wichtigsten und einschneidendsten Änderungen des Bundesleistungsgesetzes dar.

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates, auch die Deckung des speziellen militärischen Sachbedarfs den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung zu übertragen, nicht zu folgen. Es sind gewichtige verteidigungspolitische Gesichtspunkte, welche die Bundesregierung nach sorgsamster Prüfung aller Umstände dazu veranlaßt haben, die Deckung des militärischen Sachbedarfs nicht den Behörden der zivilen Verwaltung, sondern der Verteidigungsverwaltung zu übertragen. Ebenso wie auf dem personellen Sektor die Mobilisierungs-Planung und -Vorbereitung bei den Behörden des Verteidigungsressorts liegt, ist es aus militärischen Gründen dringend geboten, daß auch die Mobilisierungs-Planung und -Vorbereitung auf dem Materialsektor in der Hand dieser Behörden liegt, die damit eine Aufgabe wahrnehmen, die ihnen der Verfassungsgesetzgeber in Artikel 87b Abs. 1 GG ausdrücklich vorbehalten hat. Es ist zudem unerläßlich, daß im Verteidigungsfalle oder bei einem drohenden Verteidigungsfall auch der Vollzug der Bereitstellungsbefehle und die Anforderung des Ersatzbedarfs in der Hand der auf den Bedarf der Streitkräfte und auf das Zusammenwirken mit ihnen eingespielten, einer gemeinsamen obersten Führung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung liegt. Diese Notwendigkeit ist um so mehr gegeben, als der Zeitraum, der für eine Mobilisierung zur Verfügung steht, unter Umständen nicht mehr wie früher Wochen und Monate, sondern Tage und Stunden betragen kann. Durch die Bestellung von Behörden der Bundeswehrverwaltung zu Anforderungsbehörden für den militärischen Sachbedarf wird im übrigen die — vom Bundesrat in Frage gestellte

— einheitliche Gesamtplanung nicht gefährdet, da die Zusammenarbeit zwischen den militärischen und den zivilen Anforderungsbehörden durch das in § 37 Abs. 3 vorgeschriebene Einvernehmen in Friedenszeiten und durch das Benehmen im Spannungs- und Verteidigungsfall hinreichend gesichert ist. Dazu kommt noch die Vorschrift des § 5 Abs. 4, wonach die Behörden der Bundeswehrverwaltung bei ihren Anforderungen die Bedürfnisse für andere verteidigungswichtige Aufgaben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zu berücksichtigen haben. Gerade die Tatsache, daß die Verteidigungsverwaltung bei allen Anforderungen in Friedenszeiten das Einvernehmen mit den Behörden der inneren Verwaltung herzustellen hat, schließt nach Ansicht der Bundesregierung die Gefahr aus, daß die Interessen der inneren Verwaltung durch die neue Befugnis der Behörden der Bundeswehrverwaltung beeinträchtigt werden könnten. Die Bundesregierung hat außerdem bei der Verabschiedung der Novelle beschlossen, daß Leistungsanforderungen der Bundeswehrverwaltung, einschließlich der Bereitstellungsbefehle, nur auf Grund eines von den Bundesressorts aufzustellenden Bedarfsdeckungsplanes ergehen können.

Die Bundesregierung ist auch der Auffassung, daß die Verwaltungsarbeit bei den unteren Verwaltungsbehörden der Länder in einem unzumutbaren und kaum zu bewältigenden Ausmaße anwachsen würde, wenn diesen Behörden, dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend, die gesamten materiellen Mobilisierungs-Vorbereitungen für die Streitkräfte übertragen würden. Bei diesen Vorbereitungen handelt es sich nicht nur darum, das materielle Potential zu erfassen, zu mustern und Bereitstellungsbefehle zu erlassen, sondern auch darum, dieses Material im Hinblick auf die ständigen Veränderungen der militärischen Mobilisierungs-Planungen und der zivilen Nutzung und Verwendung laufend zu überwachen, d. h. Bereitstellungsbefehle aufzuheben, neu zu erlassen oder zu ändern. Für diese Aufgaben sind aber die Behörden der Bundeswehrverwaltung besser geeignet als die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung, deren Blick und Interesse im Frieden auf ganz andere Aufgaben gerichtet sein müssen als auf die Mobilisierungs-Vorbereitungen für die Streitkräfte. Schließlich sind allein die Behörden der Bundeswehrverwaltung in der Lage, auf Grund der getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Anforderungen der NATO-Dienststellen auf die militärische Notwendigkeit zu prüfen und damit auf einen angemessenen Umfang zu beschränken.

Aus diesen Gründen muß die Bundesregierung an den Bestimmungen der §§ 5, 5a, 37 Abs. 3 Satz 2 und 3, §§ 77 und 79 Abs. 2 der Novelle festhalten.

Zu 13.

Der Empfehlung des Bundesrates, die sofortige Vollziehbarkeit des Leistungsbescheides in § 39 der Novelle nur in einem Verteidigungsfall oder im drohenden Verteidigungsfall zuzulassen, kann schon deshalb nicht beigetreten werden, weil zu den Leistungsbescheiden auch der Bereitstellungsbefehl (§ 37 Abs. 3) zählt, dessen sofortiger Vollzug, z. B. für Manöverzwecke nach § 72a der Novelle, not-

wendig werden kann, wenn der Zweck der Übung es erfordert. Es darf ferner nicht außer acht gelassen werden, daß Leistungsbescheide nicht nur für den Verteidigungszweck, sondern auch für die übrigen Zwecke des § 1 BGL, z. B. zur Erfüllung der zwischenstaatlichen Verpflichtungen gegenüber den Stationierungstreitkräften oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes, möglich sein müssen. Auch in diesen Fällen muß die Möglichkeit bestehen, den Leistungsbescheid sofort zu vollziehen, wenn er seinen Zweck erfüllen soll. Der Mangel einer solchen Möglichkeit könnte sich gerade auch in solchen Fällen schädlich auswirken.

Zu 14.

Mit der Neufassung des § 66 Abs. 2 der vorliegenden Novelle soll die Grundsatzbestimmung über das Manöverrecht der für die Entsendestaaten geltenden Regelung in Artikel 45 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut angepaßt werden. Dieses Abkommen ist zwar noch nicht ratifiziert, aber von den Vertragspartnern bereits unterzeichnet und wird demnächst der Bundesregierung zur Beschlußfassung vorgelegt und sodann dem Bundesrat zugeleitet werden. Die Bundesregierung hat sich daher für verpflichtet gehalten, die in dem Abkommen vorgesehene Neuregelung des Manöverrechts — zur Vermeidung nachträglicher Änderungen — schon bei der Einbringung der Novelle zum Bundesleistungsgesetz zu berücksichtigen, zumal die Gleichstellung der Bundeswehr mit den Stationierungstreitkräften in manöverrechtlicher Hinsicht aus verteidigungswichtigen Gründen dringend geboten erscheint. Ohne diese Gleichstellung ist, zumal bei den ständig häufiger werdenden gemeinsamen NATO-Übungen, eine Integrierung der Bundeswehr in die NATO-Streitkräfte nicht durchführbar.

Bei der Neufassung des § 66 Abs. 2 geht es aber auch darum, der Bundeswehr den zur Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgaben notwendigen Übungsraum zu sichern. Die Beschaffung von Übungsplätzen ist für die Bundeswehr mit ihrer fortschreitenden Aufstellung zu einer Lebensfrage geworden, und die Verteidigungsverwaltung ist gehalten, die im nationalen Raum gegebenen Übungsmöglichkeiten auszuschoöpfen, unbeschadet ihrer Bemühungen, auch im Ausland Ausbildungsmöglichkeiten zu erschließen. Die Bundesregierung ist dabei der Auffassung, daß der Wegfall des bisherigen § 66 Abs. 2 Satz 2 — der sogenannten Niedersachsen-Klausel — und die Ersetzung durch die auf die Belange des Einzelfalles abgestellte Neuregelung der Novelle den Belangen des Betroffenen besser gerecht wird als die bisherige starre Regelung. Der bisherige § 66 Abs. 2 Satz 2 war und ist auch nicht etwa dazu bestimmt, besonders schutzwürdiges Gelände vor einer wiederholten Inanspruchnahme für Manöverzwecke zu bewahren; der Schutz der besonders schutzbedürftigen Anlagen und Einrichtungen ist vielmehr im § 68 Abs. 2 abschließend geregelt.

Dem Vorschlag des Bundesrates, den bisherigen § 66 Abs. 2 BLG weiterbestehen zu lassen, kann daher nicht gefolgt werden.

Zu 15.

Dem Fassungs-vorschlag des Bundesrates zu § 69 BLG kann nicht gefolgt werden, da er die mit der Novelle erstrebte, durch die Erfahrungen der Praxis gebotene Auflockerung der bisher unabdingbaren Verpflichtung zur Bekanntgabe der Manöver zu nichte machen würde. Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung wird zwar der Truppe die Möglichkeit eröffnet, für die Anmeldung wiederkehrender kleinerer Übungen in der Nähe der Standorte besondere, von der allgemeinen Anmeldepflicht abweichende Vereinbarungen zu treffen. Diese abweichenden Vereinbarungen erstrecken sich nach dem Vorschlag des Bundesrates jedoch nicht auf die Bekanntmachungspflicht; vielmehr ist die Entscheidung über die Bekanntmachung auch bei wiederkehrenden kleineren Übungen in die Hände der zuständigen zivilen Behörden gelegt. Da nach Absatz 1 des Bundesratsvorschlages die Bekanntgabe zwei Wochen vor Beginn der Übungen erfolgen muß, müßte die Truppe auch kleinste Übungen mindestens drei Wochen vor Beginn bei den zivilen Behörden anmelden. Diese Forderung ist mit dem Dienstbetrieb der Truppe unvereinbar, da solche kleineren Übungen meist nur kurzfristig angesetzt werden können. Bei Alarmübungen ist eine vorherige Bekanntmachung ohnedies untunlich, weil sie den Übungszweck vereiteln würde.

Die Bedenken des Bundesrates, daß durch die von der Bundesregierung beschlossene Neufassung des § 69 BLG der Forstwirtschaft erhebliche Schäden entstehen könnten, entbehren der Begründung, da forstwirtschaftlich genutzte Flächen für Manöverzwecke kaum in Anspruch genommen werden.

Zu 16.

Dem Vorschlag des Bundesrates, den neugefaßten § 70 Abs. 1 der Novelle zu streichen und die bisherige Regelung des § 70 Abs. 1 BLG aufrechtzuerhalten, kann nicht zugestimmt werden. Im § 70 Abs. 1 der Novelle wird die Befugnis der Truppe, öffentliche Verkehrswege für Manöverzwecke mehr als verkehrsüblich zu benutzen, an die Voraussetzungen geknüpft, daß

- a) eine solche Benutzung zur Erreichung des Übungszwecks dringend geboten ist,
- b) die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt werden,
- c) keine einschränkenden Bedingungen nach § 66 Abs. 1 oder Beschränkungen nach § 68 Abs. 2 BLG entgegenstehen.

Damit sind genügend Möglichkeiten geschaffen, den Belangen des öffentlichen Straßenverkehrs und des Straßenbaues sowie den Interessen der zivilen Verwaltung Genüge zu tun. Auf Grund der im § 69 der Novelle verankerten Anmeldepflicht für Manöver wird die Verwaltungsbehörde in den Stand gesetzt, die Auswirkungen der Manöver auf den zivilen Bereich, insbesondere auf den zivilen Verkehr zu prüfen und im Bedarfsfall einschränkende Bedingungen gemäß § 66 Abs. 1 BLG festzulegen. Den Interessen der Straßenbaulastträger wird außerdem noch durch die Entschädigungsvorschrift des § 76 Abs. 1 BLG und

die in der Novelle vorgesehene erweiterte Entschädigungsbestimmung des § 76 Abs. 2 Satz 2 genügt. Für eine völlige oder teilweise Sperrung öffentlicher Verkehrswege im Manöverfall ist, wie schon bisher, der Abschluß einer Vereinbarung mit den zuständigen Behörden notwendig. Die seitherige Regelung, wonach bei jeder mehr als verkehrsüblichen Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen für Manöverzwecke eine Vereinbarung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden notwendig war, hat sich für die Praxis als zu eng erwiesen und kann deshalb nicht bestehenbleiben. Wenn der Bundesrat schließlich darauf hinweist, für den Ernstfall sei durch die Bestimmung des § 80a der Novelle Vorsorge getroffen, daß die Truppe die öffentlichen Straßen jederzeit ihren Bedürfnissen entsprechend benutzen könne, so ist dabei außer acht gelassen, daß § 80a nur für einen drohenden Verteidigungsfall Geltung haben soll, während die Manöver dazu bestimmt sind, die Einsatzfähigkeit einer Truppe schon in Friedenszeiten unter möglichst kriegsmäßigen Bedingungen zu üben und zu erproben.

Zu 19.

Durch § 80a sollte der Truppe die Möglichkeit gegeben werden, unabhängig von der Feststellung eines drohenden Verteidigungsfalles im Sinne des vom Bundesrat gemachten und von der Bundesregierung im Grundsatz angenommenen Änderungsvorschlages zu 1. Maßnahmen, z. B. die Verlegung von Einheiten, durchzuführen, wenn Umstände vorliegen, die auf einen drohenden Verteidigungsfall

hindeuten. Eine Truppenverschiebung, die in die Form einer Übung gekleidet wäre, bliebe aber, wenn man dem Änderungsvorschlag des Bundesrates folgen würde, bis zur Feststellung des drohenden Verteidigungsfalles nach § 69 anmeldepflichtig. Eine schnelle Truppenverlegung wird außerdem voraussichtlich auch die kurzfristige Sperrung von öffentlichen Verkehrswegen notwendig machen, die gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 der Novelle nur auf Grund einer Vereinbarung mit den zuständigen Verkehrsbehörden zulässig wäre, solange der drohende Verteidigungsfall noch nicht ausdrücklich festgestellt ist. Die Bindung der Truppe an die Bestimmung des § 70 Abs. 1 Satz 2 könnte in diesem Falle zu schwerwiegenden Verzögerungen führen.

Zur Klarstellung hält es die Bundesregierung daher für geboten, die Fassung des § 80a dem Wortlaut des § 47c des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (vgl. BR-Drucksache 189/60, BT-Drucksache 1423), der aus den gleichen Gründen und für den gleichen Zeitraum gewisse personelle Sicherungsmaßnahmen zuläßt, anzupassen, und schlägt deshalb für den § 80a folgende Fassung vor:

„§ 80a

Wenn die Bundesregierung feststellt, daß die Herstellung der Einsatzfähigkeit oder die Sicherung der Operationsfreiheit der Truppen notwendig ist, finden die Vorschriften der § 66 Abs. 2, § 68 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, §§ 69 und 70 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.“

Entwurf einer Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes zum Bundesleistungsgesetz vom
..... verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Anforderungsbehörden gemäß § 5 Abs. 1 und § 77 Satz 1 des Bundesleistungsgesetzes sind die Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte. In den Ländern, in denen untere staatliche Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung bestehen, sind diese als Anforderungsbehörden zuständig.

(2) In den Ländern Bremen und Hamburg werden die Anforderungsbehörden gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes durch die Senate dieser Länder bestimmt.

(3) Anforderungsbehörden gemäß § 5 Abs. 2 und § 77 Satz 2 des Bundesleistungsgesetzes sind die Wehrbereichsverwaltungen und die nachgeordneten Kreiswehrratsämter.

(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Behörden sind als Anforderungsbehörden nicht zuständig, soweit nach §§ 2 und 3 eine andere Zuständigkeit begründet ist.

§ 2

(1) Anforderungsbehörden sind für die Inanspruchnahme von

1. Seeschiffen — mit Ausnahme der Seefischereifahrzeuge — nebst Zubehör der Bundesminister für Verkehr und die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;
2. Seefischereifahrzeugen nebst Zubehör der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;
3. Binnenschiffen nebst Zubehör die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;
4. Luftfahrzeugen nebst Zubehör der Bundesminister für Verkehr;
5. Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen nebst Zubehör die höheren und unteren Verkehrsbehörden der Länder.

Bei Schiffen und Flugzeugen im Ausland sind auch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik als Anforderungsbehörden zuständig.

(2) Bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesleistungsgesetzes sind Anforderungsbehörden für Änderungen, Verstärkungen, Erweiterungen und Wiederherstellungen

1. von Anlagen des Straßenbaus die obersten oder höheren Straßenbaubehörden der Länder;
 2. von Anlagen in und an den Bundeswasserstraßen sowie in und an bundeseigenen Häfen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;
 3. von sonstigen Wasserbauanlagen und Häfen die höheren Wasserbau- und Hafenbehörden der Länder;
 4. von Flugplätzen die obersten Landesverkehrsbehörden.
- (3) Die Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Behörden erstreckt sich auch auf die Anforderung
1. von Anlagen und Einrichtungen, welche dem Verkehr oder dem Umschlag dienen;
 2. von Verkehrsleistungen, die mit den in Absatz 1 genannten Verkehrsmitteln auszuführen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesleistungsgesetzes);
 3. von Verkehrsleistungen, die im Wege des Abschlusses von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesleistungsgesetzes zu erbringen sind.

(4) In besonders dringenden Fällen ist der Bundesminister für Verkehr berechtigt, die Befugnisse der Anforderungsbehörde nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 selbst wahrzunehmen, wenn es zur Erfüllung des Leistungszwecks unumgänglich notwendig ist.

§ 3

Anforderungsbehörden für die Inanspruchnahme von Funkanlagen einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Einrichtungen sowie der in § 2 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes bezeichneten technischen Anlagen und Einrichtungen der Rundfunkanstalten sind die Oberpostdirektionen.

§ 4

(1) Örtlich zuständig ist die Anforderungsbehörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand der Anforderung oder der Gegenstand befindet, auf den sich die Leistung bezieht oder der für die Erbringung der Leistung in Betracht kommt. Kann die Leistung in der gewerblichen Niederlassung eines Leistungspflichtigen erbracht werden, so ist auch die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Niederlassung befindet.

(2) Betrifft die Anforderung Kraftfahrzeuge, die im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind; so ist die Anforderungsbehörde örtlich zustän-

dig, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug zugelassen ist. In besonders dringenden Fällen oder wenn die nach Satz 1 zuständige Behörde aus tatsächlichen Gründen verhindert ist, ihre Befugnisse als Anforderungsbehörde auszuüben, ist auch die Anforderungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich das Kraftfahrzeug befindet.

§ 5

(1) Betrifft die Anforderung Schiffe, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Heimathafen oder Heimatort des Schiffes befindet. Hat ein Schiff keinen Heimathafen oder Heimatort im Geltungsbereich dieser Verordnung, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich das Schiff befindet. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Bezirk einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion im Sinne dieser Rechtsverordnung umfaßt die Bundeswasserstraßen ihres Verwaltungsbereichs und die mit diesen zusammenhängenden Gewässer.

§ 6

Bedarfsträger gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes sind

1. der Bund,
2. die Länder,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. die Fürsorgeverbände.

§ 7

Bedarfsträger gemäß § 78 des Bundesleistungsgesetzes für Manöver oder andere Übungen von Truppen oder Verbänden und Einheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes (§ 66 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes) sind

1. der Bund, und zwar auch soweit es sich um Manöver (Übungen) der ausländischen Streitkräfte handelt,
2. die Länder,
3. die Gemeinden.

§ 8

Für den Bund als Bedarfsträger im Sinne der §§ 6 und 7 sind im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten die obersten Bundesbehörden, die nachgeordneten Behörden des Bundes, die Behörden der Deutschen Bundesbahn und diejenigen Landesbehörden handlungsberechtigt, welche den Weisungen des Bundes unterliegen. Im übrigen werden die handlungsberechtigten Behörden von den Ländern bestimmt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am in Kraft. Zu gleicher Zeit treten die Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und die Rechtsverordnung über Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz, beide vom 16. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 858 und 860), außer Kraft.

Begründung

Gleichzeitig mit der Novelle zum Bundesleistungsgesetz sollen auch die beiden Rechtsverordnungen über Anforderungsbehörden und über Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz vom 16. November 1956 (BGBl. I S. 858 und 860) durch den vorstehenden Verordnungsentwurf ersetzt werden. Mit dem vorstehenden Entwurf sollen die beiden bisher getrennten Rechtsverordnungen in einer Verordnung zusammengefaßt, vereinfacht und so weit ergänzt werden, daß ein rascher und reibungsloser Vollzug des abgeänderten Bundesleistungsgesetzes jederzeit, insbesondere aber in einem Spannungs- und Verteidigungsfall gesichert ist. Zur Begründung der vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen wird im einzelnen folgendes ausgeführt:

Zu § 1

Allgemeine Anforderungsbehörden nach § 5 Abs. 1 BLG bleiben wie bisher die Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Abweichend von dem bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 2 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz werden jedoch in den Ländern, in denen untere staatliche Verwaltungsbehörden bestehen (Rheinland-Pfalz und Saarland), diese unmittelbar durch die Verordnung zu Anforderungsbehörden bestimmt. In den Ländern Bremen und Hamburg ist die Bestimmung der Anforderungsbehörden — mit Rücksicht auf die besondere Verwaltungsorganisation dieser Länder — wie bisher den Senaten überlassen. Die Anforderungsbehörden der Länder sind nach § 77 Satz 1 des Entwurfs auch zuständig für die Anforderung von Manöverleistungen nach §§ 71 und 72 BLG. Neu ist die Einführung der Wehrbereichsverwaltungen und der Kreiswehrratsämter als Anforderungsbehörden auf Grund des § 5 Abs. 2 der Novelle zum Bundesleistungsgesetz. Zur Rechtfertigung dieser Neuregelung darf auf die Begründung unter Nr. 5 der Novelle zum BLG Bezug genommen werden. Die Anforderungsbehörden der Bundeswehrverwaltung sind auch für die Anforderung der besonderen Manöverleistungen nach § 72a zuständig; insoweit sind sie auch Entschädigungsbehörde gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs.

Zu § 2

Gemäß § 2 des Verordnungsentwurfs ist der Bundesminister für Verkehr, wie bisher schon, zuständig für die Anforderung von Luftfahrzeugen und Seeschiffen, bei letzteren neben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, die außerdem auch die Inanspruchnahme von Binnenschiffen durchzuführen haben. Anforderungsbehörde für die Seefischereifahrzeuge bleibt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, während die Anforderung von Kraftfahrzeugen aller Art sowie von Straßenbahnen den höheren und unteren Verkehrsbehörden der Länder übertragen wird. Nach § 2

Abs. 3 des vorliegenden Verordnungsentwurfs erstreckt sich die Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Anforderungsbehörden auch auf die Verkehrs- und Umschlagsanlagen und -einrichtungen sowie auf die Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Satz 2 und 3 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem BLG und will sicherstellen, daß auch die Anforderung von Verkehrsanlagen und Verkehrsleistungen bei denjenigen Anforderungsbehörden liegt, die über die Verkehrsmittel verfügen und die allgemein verkehrslenkenden Maßnahmen treffen. Der neuen Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes wird in § 2 Abs. 2 des vorstehenden Verordnungsentwurfs Rechnung getragen. Dort sind, entsprechend ihren Verwaltungszuständigkeiten, für die Änderung, Verstärkung, Erweiterung oder Wiederherstellung von Anlagen an Bundeswasserstraßen sowie an bundeseigenen Häfen Bundesbehörden, nämlich die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, zu Anforderungsbehörden bestimmt, während für die Durchführung derartiger Maßnahmen bei Anlagen des Straßenbaues, bei Flugplätzen und bei sonstigen Wasserbauanlagen und Häfen die entsprechenden Verwaltungsbehörden der Länder für zuständig erklärt sind.

Nach § 2 Abs. 4 dieses Verordnungsentwurfs soll der Bundesminister für Verkehr berechtigt sein, in dringenden Fällen die Befugnisse als Anforderungsbehörde hinsichtlich der Binnenschiffe und Kraftfahrzeuge, für die im § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bzw. die Verkehrsbehörden der Länder zu Anforderungsbehörden bestimmt sind, selbst auszuüben, jedoch nur dann, wenn es zur Erfüllung des Leistungszwecks unumgänglich notwendig ist. In normalen Zeiten wird von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht werden; in Spannungs- und Notzeiten können jedoch Fälle eintreten, in denen eine Weisung an die nachgeordneten Behörden ihr Ziel nicht mehr erreicht und der Bundesminister für Verkehr als die oberste für den gesamten Verkehr verantwortliche Behörde die Möglichkeit zu einem raschen Handeln anstelle der sonst zuständigen Bundes- oder Landesbehörden selbst wahrnehmen muß.

Zu § 3

In § 3 werden die Oberpostdirektionen, wie zum Teil schon bisher, zu Anforderungsbehörden für die Inanspruchnahme von Funkanlagen aller Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes) einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Einrichtungen bestimmt. Die Oberpostdirektionen sind ferner zuständig für die Inanspruchnahme der in § 2

Abs. 2 des genannten Entwurfs bezeichneten technischen Anlagen und Einrichtungen der Rundfunkanstalten. Da bei der Inanspruchnahme von Funkanlagen, insbesondere solchen der Rundfunkanstalten, technische Belange zu wahren sind, müssen für die Anforderung von Funkanlagen jeder Art Behörden der Deutschen Bundespost zu Anforderungsbehörden bestimmt werden. Ihre Zuständigkeit muß auf die in § 2 Abs. 2 BLG bezeichneten Anlagen und Einrichtungen wie Studios usw. erstreckt werden, weil andernfalls gesonderte Anforderungsverfahren bei verschiedenen Behörden abgewickelt werden müßten. Im Hinblick auf ihre räumliche Lage zu den anzufordernden Gegenständen kommen nur die Oberpostdirektionen — nicht der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen — in Betracht.

Zu § 4

Für die örtliche Zuständigkeit der Anforderungsbehörden wird nicht mehr, wie bisher, nur hilfsweise, sondern von vornherein und ausschließlich auf das Belegenheitsprinzip abgestellt. Daneben ist, entsprechend dem geltenden Recht, die Zuständigkeit des Niederlassungsbezirks beibehalten, wenn eine Leistung auch in der gewerblichen Niederlassung des Leistungspflichtigen erbracht werden kann. Für Kraftfahrzeuge ist die bisherige Regelung des § 3 Abs. 5 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden aufrechterhalten.

Zu § 5

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit bei der Anforderung von Schiffen entspricht vollauf der bisherigen Bestimmung des § 4 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem BLG. Wenn bei Schiffen und Flugzeugen, die sich im Ausland aufhalten, die örtliche Zuständigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 dieses Verordnungsentwurfs aus Gründen besonderer Dringlichkeit nach dem jeweiligen Aufenthaltsort bestimmt werden muß, fehlt es in der Regel an einer deutschen Anforderungsbehörde. Um diesem Mangel abzuhefen, sind in § 5 Abs. 1 Satz 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfs auch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik als Anforderungsbehörden für zuständig erklärt.

Zu § 6

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 1 der Rechtsverordnung über Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz mit der Maßgabe, daß auf eine Differenzierung der Bedarfsträger nach den einzelnen Leistungszwecken des § 1 Nr. 1 bis 4 BLG verzichtet wurde. Die bisherige Regelung ist schon deshalb zu eng, weil beispielsweise für Leistungen nach § 1 Nr. 2 BLG nur der Bund als Bedarfsträger

für zuständig erklärt ist, während Leistungen für Zwecke der zivilen Verteidigung gemäß § 1 Nr. 2 BLG auch von anderen Bedarfsträgern, z. B. von den Ländern, angefordert werden müssen. Es kommt hinzu, daß in einem Spannungs- und Verteidigungsfall nicht nur den Ländern, sondern auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden voraussichtlich bedeutsame Verteidigungsaufgaben übertragen werden müssen, die sie nicht erfüllen können, wenn ihnen nicht die Stellung eines Bedarfsträgers nach dem BLG eingeräumt wird. Um allen Möglichkeiten eines Spannungs- und Verteidigungsfalles Rechnung zu tragen, ist daher (vorbehaltlich der Sonderregelung im folgenden § 7) vorgesehen, daß Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Fürsorgeverbände als Bedarfsträger für alle Anforderungszwecke nach § 1 Nr. 1 bis 4 BLG auftreten können.

Zu § 7

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 2 der Rechtsverordnung über Bedarfsträger nach dem BLG.

Zu § 8

Im bisherigen § 3 der Rechtsverordnung über Bedarfsträger nach dem BLG sind rund 50 Behörden aufgezählt, die für den Bund als Bedarfsträger handlungsberechtigt sind. Diese wiederum nach den Leistungszwecken des § 1 BLG abgestufte Aufzählung ist weder zweckmäßig noch rechtsstaatlich geboten, sie hätte ebensogut in einem Verwaltungserlaß getroffen werden können. Die Aufzählung ist bereits jetzt lückenhaft, weil z. B. für die Deckung des Bedarfs der zivilen Verteidigung keine der dafür zuständigen Bundes- oder Landesdienststellen als Bedarfsträger aufgeführt ist. Für einen Spannungs- oder Verteidigungsfall wäre eine termingerechte Ergänzung dieser Vorschrift überhaupt nicht durchzuführen, weil in einem solchen Falle voraussichtlich eine Anzahl neuer Behörden für die Erfüllung zusätzlicher Verteidigungsaufgaben geschaffen werden wird, deren Art und Aufgabe noch nicht abzusehen ist, die aber mindestens zum Teil auch die Befugnis beanspruchen werden, für den Bund als Bedarfsträger zu handeln. Anstelle der unvollständigen und unnötigen Einzelaufzählung wird daher in § 8 dieses Verordnungsentwurfs eine Generalklausel gewählt, wonach für den Bund als Bedarfsträger die obersten und die nachgeordneten Bundesbehörden, die Behörden der Deutschen Bundesbahn und die weisungsgebundenen Landesbehörden handlungsberechtigt sind, soweit es sich aus ihrer fachlichen Zuständigkeit ergibt. Soweit die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Fürsorgeverbände Bedarfsträger sind, obliegt die Bestimmung der für sie handlungsberechtigten Behörden den Ländern.